



Mäckelbörger Wegweiser

für die Gemeinden Bad Kleinen · Barnekow · Bobitz · Dorf Mecklenburg · Groß Stieten · Hohen Viecheln · Lübow · Metelsdorf · Ventschow

8. JAHRGANG · AUSGABE 90 · NR. 4/12

ERSCHEINUNGSTAG: 25. APRIL 2012

Feuerwehrtag an unserer Schule in Bobitz



Umgang mit Schlauch und Helm

„Juhu“, die Feuerwehr war da, ist das nicht wunderbar? Wieder ein Projekt, das die ganze Schule begeisterte. Der 15. März war ein Tag voller Erlebnisse, denn die Freiwillige Feuerwehr Bobitz kam extra mit einem Feuerwehrgewagen angefahren. Alle Schüler konnten Übungen durchführen, die sonst nur die Feuerwehr in Einsätzen übernehmen darf. Wir haben Folgendes gemacht: Wir löschten eine brennende Puppe, durchsuchten

den Feuerwehrgewagen, löschten mit Helm und Schläuchen gefährliche Brände. Am Ende zeigten uns die Männer der Feuerwehr, wie man ein Fahrrad auseinander nehmen und zerstören kann. Mit Schere und der Spreize zerquetschten sie das Rad. Wir staunten sehr über die Kraft der Geräte. Wir danken der freiwilligen Feuerwehr sehr für die neuen Einblicke.

Eure Schulreporter „Bo blitz“



Löschen einer Puppe

IN DIESER AUSGABE

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

- HauptsatzungS. 6
- FundtiereS. 15
- Schließtage.....S. 15
- Bekanntmachung der Gemeindevahlbehörde.....S. 17
- Grünabfallannahme.....S. 17
- Hinweis öffentliche Ausschreibung.....S. 17

Gemeinde Bad Kleinen

- HauptsatzungS. 4
- Bürgergespräche.....S. 15

Gemeinde Barnekow

- Termin Gemeindevertreteritzung.....S. 3
- Haushaltssatzung 2012S. 16
- Termin EinwohnerversammlungS. 17
- HauptsatzungS. 18

Gemeinde Bobitz

- Termin Gemeindevertreteritzung.....S. 3
- HauptsatzungS. 7

Gemeinde Dorf Mecklenburg

- HauptsatzungS. 9
- Haushaltssatzung 2012S. 16

Gemeinde Groß Stieten

- Bekanntmachung Planfeststellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit B-Plan Nr. 5 „Solaranlage Fichtenhusen“S. 17

Gemeinde Lübow

- HauptsatzungS. 13

Gemeinde Metelsdorf

- HauptsatzungS. 11

Gemeinde Ventschow

- Haushaltssatzung 2012S. 3
- HauptsatzungS. 19

Zum Muttertag

*Ich habe ein Herz, es ist noch klein,
doch immer soll es bei dir sein.
Es schlägt und pocht vor Freude,
wenn du mich nimmst in deinen Arm.
Dann ist mir warm, ich fühle mich geborgen
und voller Liebe sag ich dann
„Mach dir keine Sorgen,
ich helfe dir im Haus und bis zum
nächsten Morgen sieht
alles wieder blitze blank aus.“*

Brigitte Kroll

Frühlingserwachen im „Mäckelbörger Kinnergorden“

... in der Krippe und im Kindergarten

Die ersten warmen Sonnenstrahlen im März weckten den Frühling und die Natur erwachte. Wir können wieder länger im Freien spielen und freuen uns über Blumen und Tiere. Mit unserem Frühlingsfest jagten wir den Winter von unserem Spielplatz. Alle packten fleißig mit an, sodass die alten Blätter und kleinen Äste mit Harken und Laubbesen zusammengekehrt und auf Wagen und Schubkarren geladen wurden. Tino, unser „Schneckensammler“, achtete ganz genau darauf, dass keine Schnecke versehentlich aufgeladen wurde. Sie hatten im Laub ihr Winterquartier bezogen. Mit einem Lagerfeuer vertrieben wir den Winter dann endgültig. Der Spielplatz, die Kinder und Erzieher strahlten im Frühlingsglanz. Bei den „Plappersnuten“ (Gruppe 2) schürten die warmen Tage den Wunsch zu heiraten. Wir veranstalteten eine Hochzeitsfeier, bei der sieben Mädchen und acht Jungen sich das „Ja-Wort“ gaben.

Alle waren festlich gekleidet, die Mädchen mit Schleier und Blumenstrauß ausgestattet und der Raum war feierlich hergerichtet. Es war sehr aufregend, aber auch interessant zu beobachten, wer wen heiraten wollte und warum. Sie gaben sich alle das „Ja-Wort“, steckten sich die Ringe an die Finger, bekamen ihre Heiratsurkunden und zum Schluss gab es sogar noch ein Küsschen. Anschließend feierten wir eine ausgelassene



sene Hochzeitsparty. Wir hatten sehr viel Spaß und die Kinder sagten „Hochzeit machen ist schön“. Was gehört noch zum Frühling? Ach ja, der Osterhase. Er kommt traditionell als

„Riesenhase“ aus dem Tierheim zum Streicheln und Anfassen. Die Osterkörbchen wurden in diesem Jahr an vielen Orten versteckt. So macht Frühling Spaß und gute Laune.

... im Hort



Schon kurz nach der Weihnachts- und Faschingszeit gedieh der Gedanke an das Basteln von Osterkörbchen, die für einen guten Zweck verkauft werden sollten. Die Schuljahresabschlussfahrt des Hortes ist bereits organisiert. Dazu benötigen wir noch Gelder. So wurde emsig gebastelt. Fleißige Kinder- und Erzieherhände waren im Einsatz. Pünktlich drei Wochen vor Ostern standen etwa 160 Körbchen zum Verkauf in allen Einrichtungsgebäuden bereit. Herzlichen Dank an all unsere Käufer. Der Erlös lag bei etwa 250 €. Ebenfalls diente unser am 23. März durchge-

führte Osterbasar mit selbst gebackenem Kuchen zur Aufbesserung unserer Kasse, 50 € konnten dazugelegt werden. Wir möchten uns auch hier bei allen Eltern recht herzlich bedanken. Ein ganz besonderes Dankeschön an Frau Marquart für das leckere selbst gekochte Apfelmus, das im Nu verschlungen war und an Frau Hübscher für den geschenkten Fernseher, den wir wirklich gut gebrauchen können.

Eine schöne Frühjahrszeit wünschen
die Kinder und Erzieherinnen
des „Mäckelbörger Kinnergordens“

Wettbewerb „Schönster Vorgarten 2012“ startet ab Mai

Der schönste Vorgarten in der Gemeinde Bad Kleinen wird gesucht! Der Wettbewerb soll vor allem zur Verschönerung und Aufwertung des Ortsbildes dienen und zur Verbesserung des Erscheinungsbildes insgesamt beitragen. Da Vorgärten das Gesicht der Straße maßgeblich prägen, ist es das Ziel, diese in einer ansprechenden Form zu gestalten und zu präsentieren. Hierzu werden Ortsbegehungen im Mai und Juni stattfinden. Dabei bewertet eine fachkundige ehrenamtliche Jury die Vorgärten und Grundstücke. Ziel ist es, dass jeder Einzelne aktiv seinen Beitrag leisten kann. Bei der Begehung werden ebenso Schandflecken und Missstände aufgelistet, um im Anschluss weitere Pflegepatenschaften zu gewinnen.

Als Bewertungskriterien werden Aspekte, wie Gesamtbild, Pflegezustand, Pflanzenverwendung und gärtnerische Gestaltung, berücksichtigt.

Geertje Schumann

Haushaltssatzung der Gemeinde Ventschow für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ventschow vom 12.03.2012 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird
1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.356.300,00 €
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.463.900,00 €
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-107.600,00 €
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-107.600,00 €
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 €
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-107.600,00 €

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.357.400,00 €
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.335.200,00 €
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	22.200,00 €
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.300,00 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.000,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-20.700,00 €
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	166.100,00 €
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	167.600,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.500,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 135.000,00 €

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	200 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	300 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	300 v. H.

§ 6 Umlagen

-entfällt-

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 0,00 €

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 0,00 €

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0,00 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.04.2012 erteilt.

Ventschow, den 12.04.2012 Siegel Voß, Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 10.04.2012 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 26.04.2012 bis 09.05.2012, während der Dienstzeiten, im Amtsgebäude des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Zimmer 110, öffentlich aus.

Termine Gemeindevertretersitzungen

Gemeinde Barnekow

Dienstag, 8. Mai, 18.30 Uhr, Feuerwehrgerätehaus

Gemeinde Bobitz

Montag, 7. Mai, 19.00 Uhr,
Kommunalgebäude Bobitz, Dambecker Str. 14

Aktuelle Änderungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Aushängen.

Rohde, Leitender Verwaltungsbeamter

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Flurneuordnungsbehörde –
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Freiwilliger Landtausch „Tressow-Naschendorf I“

Aktenzeichen: 5433.2-32-74-6001
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Landkreis Nordwestmecklenburg
Gemeinde Bobitz und Plüschow

Schwerin, 22.03.2012

AUSFERTIGUNG

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG für die Gemeinde Bobitz

Auf Beschluss des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Flurneuordnungsbehörde soll der Freiwillige Landtausch „Tressow-Naschendorf I“, Landkreis Nordwestmecklenburg, nach §§ 53 und 54 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. den §§ 103a bis 103i des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen durchgeführt werden.

Dem Freiwilligen Landtausch werden folgende Flurstücke unterliegen:

Gemeinde:	Bobitz
Gemarkung:	Tressow
Flur:	2
Flurstücke:	25, 44, 61, 73, 79, 135, 137, 159

Gemeinde:	Plüschow
Gemarkung:	Naschendorf
Flur:	1
Flurstück:	181, 183, 184

Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde nachzuweisen. Werden Rechte nicht fristgemäß angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
gez. (LS)
Dieter Winkelmann

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt: Schwerin, 22.03.2012

Im Auftrag
gez. (LS)
Michael Bruhn

Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen vom 27.03.2012

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bad Kleinen vom 22.02.2012 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Dienstsiegel, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Bad Kleinen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: Geteilt durch einen Wellenschnitt; oben in Blau drei goldene Ähren Balkenweise; unten in Gold ein grünes Flügelrad mit offenem Flug.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE BAD KLEINEN • LANDKREIS NORDWEST-MECKLENBURG.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten, sie oder er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (6) Die Gemeinde Bad Kleinen besteht aus den Ortsteilen Bad Kleinen, Fichtenhusen, Gallentin, Glashagen, Hoppenrade, Losten, Niendorf und Wendisch Rambow. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Über die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ist eine Niederschrift zu führen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beschlussgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, wenn die Beschlussgegenstände auf einer regulären und rechtzeitig angekündigten Ausschusssitzung beraten worden sind. Für die Fragestunde sollte eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der Leitende Verwaltungsbeamte beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Ge-

meindeangelegenheiten zu berichten. Im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister kann auch einer der stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister oder eine zuvor bestimmte Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter berichten.

§ 3

Gemeindevertretung/Öffentlichkeit

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
 Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Seine Zusammensetzung regelt § 5.
- (2) Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben, Grundstückspreise;
Besetzung:	4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten, und Umwelt (Bauausschuss)	Bauanträge und -voranfragen, Hoch-, Tief- und Straßen- und Wegbau, Satzungsangelegenheiten, Bauleitplanung, Flächennutzungsplanung, Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz, Grundstücksangelegenheiten,
Besetzung:	5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales (Sozialausschuss)	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten, Jugendförderung, Kulturförderung und Sportentwicklung, Sozialwesen
Besetzung:	5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Tourismus	Grundsatzfragen der Gemeindeentwicklung und Tourismus
Besetzung:	4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, außer die Sitzung des Hauptausschusses. Über

die Herstellung der Nichtöffentlichkeit entscheidet der jeweilige Ausschuss im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden gemäß § 1 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (5) Die Gemeindevertretung kann nach Bedarf zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 5

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehört neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister je ein Mitglied der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen an. Stellvertretende Mitglieder werden gewählt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V.
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 750 Euro bis 1.750 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 bis 25 Prozent der betreffenden Produktkonten sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD.
- (5) Der Hauptausschuss berät darüber hinaus Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB innerhalb einer Wertgrenze 10.000 Euro bis 25.000 Euro.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
- (8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähn-

lichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV von über 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.

- (9) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 8 zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister/ Stellvertreterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 750 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro,
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.

- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.

§ 7

Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister durch drei weitere Mitglieder vertreten. Die Wahl der weiteren Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (2) Für jedes weitere Mitglied der Gemeindevertretung im Amtsausschuss wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch seine 1. Stellvertreterin oder Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch seine 2. Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretungen,
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 09.09.2004 (GVOBl. M-V S. 468) eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 24 Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreterin oder Stellvertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 48 Euro.
- (3) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten gemäß § 14 EntschVO M-V eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 24 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird mehr als eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 960 Euro.
- (6) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 8.Tag der Vertretung für die gesamte Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwands-Entschädigung nach Satz 1 gezahlt.
- (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungs-Kosten werden gemäß § 15 EntschVO M-V gewährt.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform privaten Rechts sind gemäß § 71 Absatz 5 KV M-V an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 60 Euro monatlich übersteigen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte und Unternehmen des Amtsgebietes verteilt.
Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Entgelt vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg bezogen werden.
- (3) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Diese befinden sich in:
Bad Kleinen
1. Steinstraße, Bürgerbüro
2. EDEKA, Am Turmhaus
Gallentin
1. Bushaltestelle – Dorfstraße
Losten
1. Bushaltestelle – Höhe Häuslerreihe 1
Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen.
Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.
Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.08.2009, zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.02.2011, außer Kraft.

Bad Kleinen, den 27.03.2012

Kreher
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen vom 27.03.2012

Auf der Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für des Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 23.02.2012 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Dienstsiegel

- (1) Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem herrschenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone, und der Umschrift AMT DORF MECKLENBURG-BAD KLEINEN • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher vorbehalten, sie oder er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner des Amtsbereiches über die Angelegenheiten, die das Amt in eigener Zuständigkeit wahrnimmt. Werden zu diesem Zwecke Einwohnerversammlungen durchgeführt, lädt dazu die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses und an die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist ein Zeitraum von 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher. Fragen an den Amtsvorsteher oder der jeweiligen Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 3

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der

jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksangelegenheiten,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.
- (3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollten spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Amtsvorsteherin oder beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von einem Monat schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören die Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden an. Im Verhinderungsfall werden diese durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Amt vertreten. Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher in allen Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten und der Beschäftigten, sowie in allen Angelegenheiten die nicht anderen Ausschüssen vorbehalten sind.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher entscheidet nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD. Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nichtöffentlich.
- (3) Folgender ständiger Ausschuss wird gemäß § 136 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes

- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen. Neben der Mehrheit von Mitgliedern des Amtsausschusses können auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner berufen werden.
- (5) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 5

Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher

- (1) Außer der ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die

nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

- (2) Die Aufgaben der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers richten sich nach § 139 Abs. 2 KV M-V.
- (3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenzen von 5.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro pro Monat;
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) unterhalb der Wertgrenze von nicht mehr als 2.500 Euro je Haushaltsstelle (Produktkonto),
 3. bei außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) unterhalb der Wertgrenze von 5000 Euro je Ausgabenfall.
- (4) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. 3 fortlaufend zu unterrichten.

§ 6

Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000 Euro, können von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihr/ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 Euro.

§ 7

Entschädigungen

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 09.09.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 468) eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 970 Euro monatlich.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der EntschVO M-V eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 Euro monatlich.
- (3) Den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 von 970 Euro kalendertäglich gewährt.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, und die Mitglieder der Ausschüsse, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro.

- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Reisekostenvergütung werden nach § 16 Entschädigungsverordnung M-V geregelt.

§ 8

Verwaltung

Das Amt unterhält in Bad Kleinen und Dorf Mecklenburg Teile einer Verwaltung. Der Amtssitz ist in Dorf Mecklenburg.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode eine Gleichstellungsbeauftragte. Fällt die Bestellung in eine laufende Wahlperiode des Amtsausschusses, so endet die Amtszeit mit Ablauf der Wahlperiode. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung auf die Gleichstellung von Männern und Frauen,
 - 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt,
 - 3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und andere gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen mit Ausnah-

me der Einladungen des Amtsausschusses und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, welches monatlich erscheint. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinden zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, zu beziehen.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Die Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse erfolgt an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Amtsgebäudes in Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17 und für die

Gemeinde Bad Kleinen:

Bad Kleinen	Steinstraße – Bürgerbüro
	EDEKA – Am Turmhaus
Gallentin	Bushaltestelle – Dorfstraße
Losten	Bushaltestelle – Höhe Häuserreihe 1

Gemeinde Bobitz:

Bobitz	Dambecker Straße – Kindertagesstätte
Bobitz	Wismarsche Straße – Vor der Arztpraxis Dr. Bremer
Beidendorf	Dorfplatz – Bushaltestelle
Groß Krankow	Lange Straße – Spielplatz
Tressow	Meiersdorfer Weg – Kindertagesstätte

Gemeinde Ventschow:

Ventschow	Straße der Jugend 21/22
Ventschow	Einkaufsmarkt „Ihre Kette“
Ventschow Dorf	Dorfstraße
Kleekamp	Bushaltestelle

Gemeinde Hohen Viecheln:

Hohen Viecheln	Bushaltestelle
Neu Viecheln	Bushaltestelle
Moltow	Bushaltestelle

Gemeinde Dorf Mecklenburg

Dorf Mecklenburg	Am Wehberg 19 – vor der EDEKA-Verkaufsstelle
Karow	Fritz-Reuter-Straße – Pumpstation neues Wohngebiet
Rambow	Hauptstraße 6 – Bushaltestelle

Gemeinde Groß Stieten

Groß Stieten	Alte Dorfstraße 22 – vor Steiners Bäckerladen
Groß Stieten	Siedlungsring – im Bereich des Eingangs zum Siedlungsring

Gemeinde Lübow

Lübow	Dorfstraße 21 – vor der Verkaufsstelle
Triwalk	Dorf Triwalk – im Bereich des Ortseinganges
Schimm	Dorfstraße – an der Kreuzung Dorfstr. Aus Richtung Wismar rechts

Gemeinde Metelsdorf

Metelsdorf	Mecklenburger Straße – Dorfzentrum
------------	------------------------------------

Gemeinde Barnekow

Barnekow	Bushaltestelle
----------	----------------

- (5) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist). Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuziehen.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.12.2009 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 27.03.2012

Lüdtke Siegel
Amtsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Bobitz vom 27.03.2012

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bobitz vom 13.02.2012 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Dienstsiegel, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Bobitz führt das kleine Landesiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE BOBITZ • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten, er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (3) Die Gemeinde Bobitz besteht aus den Ortsteilen Bobitz, Dambeck, Dallendorf, Saunstorf, Neuhoft, Beidendorf, Grapen Stieten, Scharfstorf, Lutterstorf, Rastorf, Naudin, Groß Kran-

Fortsetzung siehe Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

kow, Klein Krankow, Petersdorf, Köchelsdorf, Tressow, Quaal und Käselow.
Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu führen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten, zur Beratung vorgelegt werden. Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der Leitende Verwaltungsbeamte beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten. Im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister kann auch eine der stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister oder eine zuvor bestimmte Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter berichten.

§ 3

Gemeindevertretung/Öffentlichkeit

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
 Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollten spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollten, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Seine Zusammensetzung regelt § 5.
- (2) Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz
Besetzung:	5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
Besetzung:	5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (4) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen, ausgenommen davon bleibt die Rechnungsprüfung.
Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (5) Die Gemeindevertretung kann nach Bedarf zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 5

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 750 Euro bis 1.750 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 bis 25 Prozent der betreffenden Produktkonten sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Angestellten bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD.
- (5) Der Hauptausschuss berät darüber hinaus Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB innerhalb einer Wertgrenze 10.000 Euro bis 25.000 Euro.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
- (8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV von über 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (9) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 8 zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Bürgermeister /in/Stellvertreter/in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 750 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Haushaltsstelle (Produktkonto), jedoch nicht mehr als 2.500 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen/Auszahlungen) unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro,
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.
 Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

men im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.

- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.

§ 7

Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister durch 2 weitere Mitglieder vertreten. Die Wahl der weiteren Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (2) Für 1 weiteres Mitglied der Gemeindevertretung im Amtsausschuss wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Fall ihrer/ seiner Verhinderung durch ihre(n)/seine(n) 1. Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, bei deren Verhinderung durch ihre(n)/seine(n) 2. Stellvertreterin bzw. Stellvertreter vertreten.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretungen,
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) vom 09.09.2004 (GVOBl. M-V S. 468) eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreterin/ Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.
- (3) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten gemäß § 14 EntschVO M-V eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird mehr als eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.100 Euro.

- (6) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 8. Tag der Vertretung für die gesamte Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt.
- (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 15 EntschVO M-V gewährt.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform privaten Rechts sind gemäß § 71 Absatz 5 KV M-V an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 60 Euro monatlich übersteigen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte und Unternehmen des Amtsgebietes verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Entgelt vom Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, bezogen werden.
- (3) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Diese befinden sich in:

Ort	Straße
Bobitz	Dambecker Straße – Kindertagesstätte
Bobitz	Wismarsche Straße – Vor der Arztpraxis Dr. Bremer
Beidendorf	Dorfplatz – Bushaltestelle
Groß Krankow	Lange Straße – Spielplatz
Tressow	Meiersdorfer Weg – Kindertagesstätte

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.08.2009, zuletzt geändert am 17.05.2011, außer Kraft.

Bobitz, den 27.03.2012

Haase (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 27.03.2012

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg vom 28.02.2012 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen /Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
Geteilt; oben in Rot eine silberne slawische

Burg mit drei Türmen auf einem Wall; unten in Gold ein hersehender, goldgekrönter schwarzer Stierkopf mit aufgerissenem roten Maul, silbernen Zähnen, ausgeschlagener roter Zunge, in sieben Spitzen abgerissenem Halsfell und silbernen Hörnern.

- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE DORF MECKLENBURG • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (5) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg besteht aus den Ortsteilen Dorf Mecklenburg, Karow, Kletzin, Moidentin, Olgashof, Petersdorf, Rambow,

Fortsetzung siehe Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Rosenthal und Steffin.

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.
Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten, zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der Leitende Verwaltungsbeamte beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung.
Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertreterersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
 Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (5) Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Seine Zusammensetzung regelt § 5.

- (2) Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben,
Besetzung:	3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Schule Jugend, Kultur, Sport und Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
Besetzung:	4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Aufgaben der Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalspflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte
Besetzung:	4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

- (3) Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden gemäß § 1 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 5

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter an.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 750 Euro bis 1.750 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 bis 25 Prozent der betreffenden Produktkonten sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD.
- (5) Der Hauptausschuss berät darüber hinaus Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB innerhalb einer Wertgrenze 10.000 Euro bis 25.000 Euro.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
- (8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV von über 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (9) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Bürgermeister/in/Stellvertreter/in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 750 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro,
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.
 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
- (2) Erklärungen der Gemeinde i.S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfah-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.

- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs.1 bis 5 zu unterrichten.

§ 7

Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss neben der der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister durch 2 weitere Mitglieder vertreten. Die Wahl der weiteren Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (2) Für jedes weitere Mitglied der Gemeindevertretung im Amtsausschuss kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch ihre(n)/seine(n) 1. Stellvertreterin oder Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch ihre(n)/seine(n) 2. Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretungen,
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) vom 09.09.2004 (GVOBL. M-V S. 468) eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.
- (3) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten gemäß § 14 EntschVO M-V eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird mehr als eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.100 Euro.

- (6) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 8.Tag der Vertretung für die gesamte Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt.
- (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 15 EntschVO M-V gewährt.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform privaten Rechts sind gemäß § 71 Absatz 5 KV M-V an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 60 Euro monatlich übersteigen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte und Unternehmen des Amtsgebietes verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Entgelt vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, bezogen werden.
- (3) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde.

Diese befinden sich in:

Ort	Straße
Dorf Mecklenburg	Am Wehberg 19 vor der EDEKA Verkaufsstelle
Karow	Fritz-Reuter-Straße Pumpstation neues Wohngebiet
Rambow	Hauptstraße 6 Bushaltestelle

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 11.08.2009, zuletzt geändert am 13.09.2011, außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 27.03.2012

Sawiaczinski (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Metelsdorf vom 27.03.2012

Auf der Grundlage des § 5 Abs.2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M -V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.02.2012 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als äußere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Metelsdorf führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: Gespalten; vorn in Silber am Spalt ein halbes zehnspeichiges rotes Rad mit Nabe; hinten in Blau vier (1:2:1) silberne Wassertropfen.

- (3) Die Flagge der Gemeinde Metelsdorf ist gleichmäßig längsgestreift von Rot, Weiß und Rot. In der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der beiden roten Streifen übergreifend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE METELSDORF • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (6) Die Gemeinde Metelsdorf besteht aus den Ortsteilen Metelsdorf, Klüssendorf, Martensdorf und Schulbrook.

Fortsetzung von Seite 11

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal in zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.
Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der Leitende Verwaltungsbeamte beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen oder Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
 Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet. Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben,
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Seniorenarbeit, Fremdenverkehr

- (3) Die weiteren ständigen Ausschüsse setzen sich gemäß § 36 Absatz 5 KV M-V, jeweils aus 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 2 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner zusammen.
- (4) Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden gemäß § 1 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg übertragen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 5

**Bürgermeisterin/Bürgermeister/
Stellvertreterin/Stellvertreter**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro,
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.
 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,- Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- Euro.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet die, im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V beantragten Genehmigungen, sowie das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten

Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.

- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24. ff BauGB können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.
- (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs.1 bis 5 zu unterrichten.

§ 6

Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vertreten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch ihre/seine 1. Stellvertreterin oder Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch ihre/seine 2. Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

§ 7

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen – der Gemeindevertretungen, – der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 09.09.2004 (GVOBL. M-V S. 468) eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreterin/Vertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.
- (3) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten gemäß § 14 EntschVO M-V eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird mehr als eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro.
- (6) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 8.Tag der Vertretung für die gesamte Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt.
- (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 15 EntschVO M-V gewährt.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in

Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform privaten Rechts sind gemäß § 71 Absatz 5 KV M-V an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 60 Euro je Monat übersteigen.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte und Unternehmen des Amtsgebietes verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Entgelt vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg bezogen werden.
- (3) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde.

Diese befinden sich in:

Ort	Straße
Metelsdorf	Mecklenburger Str. Dorfzentrum

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.08.2009, zuletzt geändert am 04.04.2011, außer Kraft.

Metelsdorf, den 27.03.2012

Gantzkow Siegel
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Lübow vom 27.03.2012

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.02.2012 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Lübow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: Geteilt; oben in Silber zwei sich überschneidende rote Rundbögen; unten in Rot ein liegender Lindenast mit einem hängendem Blatt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE LÜBOW • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (5) Die Gemeinde Lübow besteht aus den Ortsteilen Lübow, Triwalk, Hof Triwalk, Levetzow, Wietow, Greese, Schimm, Maßlow und Tarzow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten, zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der Leitende Verwaltungsbeamte beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

- (2) Die Gemeindevertreteritzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
 Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreteritzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Seine Zusammensetzung regelt § 5.
- (2) Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben,
Ausschuss für Schule Jugend, Kultur, Sport und Soziales (Sozialausschuss)	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr.
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr- und Umwelt (Bauausschuss)	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingarten-Anlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

- (3) Die weiteren ständigen Ausschüsse setzen sich gemäß § 36 Absatz 5 KV M-V wie folgt zusammen:
 - Finanzausschuss
3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
 - Sozialausschuss
4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
 - Bauausschuss
4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
- (4) Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden gemäß § 1 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

Fortsetzung von Seite 13

§ 5

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter an. Für jedes Hauptausschussmitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro bis 5.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 bis 25 Prozent der betreffenden Produktkonten sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro je Aufgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB innerhalb einer Wertgrenze 10.000 Euro bis 50.000 Euro.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet die, im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V beantragten Genehmigungen, sowie das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
- (7) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von über 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister/Stellvertreterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5000 Euro,
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.
 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
- (2) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- Euro.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die, im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V beantragten Genehmigungen, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs.1 bis 5 zu unterrichten.

§ 7

Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister durch ein weiteres Mitglied vertreten. Die Wahl des weiteren Mitgliedes erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

- (2) Für das weitere Mitglied der Gemeindevertretung im Amtsausschuss wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch ihre(n)/seine(n) 1. Stellvertreterin oder Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch ihre(n) oder seine(n) 2. Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretungen,
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 09.09.2004 (GVOBL. M-V S. 468) eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreterin/Vertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.
- (3) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten gemäß § 14 EntschVO M-V eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird mehr als eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 800 Euro.
- (6) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab dem 8. Tag der Vertretung für die gesamte Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt.
- (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 15 EntschVO M-V gewährt.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform privaten Rechts sind gemäß § 71 Absatz 5 KV M-V an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 60 Euro je Monat übersteigen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amt-

lichen Bekanntmachungsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

- (2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte und Unternehmen des Amtsgebietes verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Entgelt vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg bezogen werden.
- (3) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde.

Diese befinden sich in:

Ort	Straße
Lübow	Dorfstraße 21 vor der Verkaufsstelle, Dorfstraße 21
Triwalk	Dorf Triwalk im Bereich des Ortseinganges
Schimm	Dorfstraße an der Kreuzung Dorf- straße aus Richtung Wismar rechts

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lübow vom 11.08.2009, zuletzt geändert am 16.03.2011, außer Kraft.

Lübow, den 27.03.2012

Lüdtke (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Nachrichten rund um die Fundtiere in unserem Amtsbereich

Im Tierheim Dorf Mecklenburg verweilen **sieben neu aufgenommene, junge Europäische Kurzhaar-Katzen** in verschiedenen Farben. Die Tiere wurden am 27.03.2012 – in Behältnissen abgestellt – am Tressower See gefunden und warten auf die Vermittlung eines neuen Zuhauses. Weitere Informationen erfolgen direkt über das **Tierheim in Dorf Mecklenburg, Moidentiner Weg 1, Telefon: 03841 79 01 79**, oder auch im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Amt für Ordnung und Soziales, Tel. 03841 798210.

Hoppe, Amt für Ordnung und Soziales

Hier eine kleine Auswahl ...



Bekanntmachung!

An alle Betreiber von Kleinkläranlagen (KKA) und abflusslosen Gruben(aG) des Entsorgungsgebietes 2: Gemeinde Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Lübow und Metelsdorf

In der Zeit vom **07.05.2012 bis 06.07.2012** erfolgt im Auftrag des Zweckverbandes Wismar durch die Firma Canal-Control + Clean Hanse GmbH, Auf dem Hohenfelde 1, 23970 Wismar, die Schlamm Entsorgung der KKA und aG im Entsorgungsgebiet (siehe Schmutzwassersatzung des Zweckverbandes Wismar, § 6).

Die Reinigungs- und Kontrollöffnungen der KKA und aG sind durch den Grundstückseigentümer oder Erbauberechtigten bzw. Wohnungseigentümer zugänglich zu halten.

Sollten Sie zwecks Entsorgung einen besonderen Terminwunsch haben, bitten wir Sie, eine direkte Abstimmung mit der Firma Canal-Control + Clean (Telefon 03841 262626) vorzunehmen. Bei einer vergeblichen Anfahrt wird ein neuer Entsorgungstermin mitgeteilt. Sollte die zweite Anfahrt ebenfalls vergeblich sein oder das Grundstück ist bis zum **06.07.2012** aus einem anderen Grund noch nicht entsorgt, bitten wir Sie, Ihrer Überlassungspflicht nach § 40 Landeswassergesetz nachzukommen und einen Entsorgungstermin mit der Firma Canal-Control (siehe oben) zu vereinbaren.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt laut gültiger Satzung. Für alle an die dezentrale Entsorgung angeschlossenen Grundstücke werden laut Gebührensatzung Schmutzwasser § 1 die Grundgebühr und die Benutzungsgebühr erhoben.

Zweckverband Wismar

Schließtage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Die Amtsverwaltung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen in Dorf Mecklenburg sowie das Bürgerbüro in Bad Kleinen bleiben am **Montag, dem 30. April 2012, und am Freitag, dem 18. Mai 2012**, geschlossen.

Rohde, LVB

Bürgergespräche am Gartenzaun

Bad Kleinen: Die Bürgergespräche in den Ortsteilen Bad Kleinen, Gallentin und Losten/Fichtenhusen wurden inzwischen auf der Gemeindevertretersitzung am 18. April ausgewertet. Eine Schlussfolgerung wird sein, dass in nächster Zeit der Zweckverband einladen wird, um über seine Vorhaben in Bad Kleinen und Gallentin zu informieren. Wie ich bereits angekündigt habe, werde ich im Mai 2012 Ortsrundgänge in den Ortsteilen Hoppenrade, Niendorf und Wendisch-Rambow durchführen, und zwar

Hopperade: 2. Mai, 17.00 – 18.00 Uhr
Niendorf: 3. Mai, 17.00 – 18.00 Uhr

Wendisch-Rambow: 4. Mai, 17.00 – 18.00 Uhr
Diese Ortsrundgänge können Bürgerinnen und Bürger in „Gesprächen am Gartenzaun“ nutzen, um Probleme zu besprechen, Fragen zu stellen und den Bürgermeister direkt vor Ort Missstände zu zeigen, die nicht sofort auffallen.

Kreher, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barnekow für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Barnekow vom 22.02.2012 – und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	532.700,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	716.900,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-184.200,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-184.200,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-184.200,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	489.700,00 €
der ordentlichen Auszahlungen auf	653.600,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-163.900,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
der außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	75.500,00 €
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	88.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-12.500,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	209.200,00 €
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	32.800,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	176.400,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

326.500,00 €

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
- Gewerbsteuer auf 300 v. H.

§ 6 Umlagen

– entfällt –

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,82 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0,00 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0,00 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0,00 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.04.2012 erteilt.

Barnekow, den 12.04.2012 Siegel Heine, (Bürgermeisterin)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 10.04.2012 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 26.04.2012 bis 09.05.2012, während der Dienstzeiten, im Amtsgebäude des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Zimmer 110 öffentlich aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2012 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.180.900,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.437.400,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-256.500,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-256.500,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-256.500,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	3.656.300,00 €
der ordentlichen Auszahlungen auf	3.819.400,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-163.100,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
der außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	489.000,00 €
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	228.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	261.000,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	38.300,00 €
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	136.200,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-97.900,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

400.000,00 €

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.
- Gewerbsteuer auf 350 v. H.

§ 6 Umlagen

– entfällt –

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 27,34 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0,00 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0,00 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0,00 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.04.2012 erteilt.

Dorf Mecklenburg, den 12.04.2012 Siegel Sawiaczinski, (Bürgermeister)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 10.04.2012 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 26.04.2012 bis 09.05.2012, während der Dienstzeiten, im Amtsgebäude des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Zimmer 110 öffentlich aus.

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Groß Stieten

**Betrifft: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solaranlage Fichtenhusen“ der Gemeinde Groß Stieten
Bekanntmachung der Planaufstellung sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Stieten hat in ihrer Sitzung am 11.04.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 mit der Gebietsbezeichnung „Solaranlage Fichtenhusen“ beschlossen. Ebenfalls am 11.04.2012 wurde von der Gemeindevertretung der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 einschließlich der dazugehörigen Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan umfasst ein ca. 23,5 ha großes Gebiet in der Gemeinde Groß Stieten, umfassend das Kiesabbaugebiet zwischen Groß Stieten und Fichtenhusen, gelegen südlich und westlich der Verbindungsstraße von Groß Stieten nach Fichtenhusen und nördlich der Tierzuchtanlage Losten (Gemeinde Bad Kleinen). Mit dem Bebauungsplan Nr. 5 wird das Ziel verfolgt, ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ auszuweisen. Es ist beabsichtigt, innerhalb des Geltungsbereiches eine großflächige Freiland-Photovoltaik-Anlage zu errichten. Darüber hinaus sind die Belange des

Naturschutzes im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

04.05.2012 bis zum 25.05.2012

während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

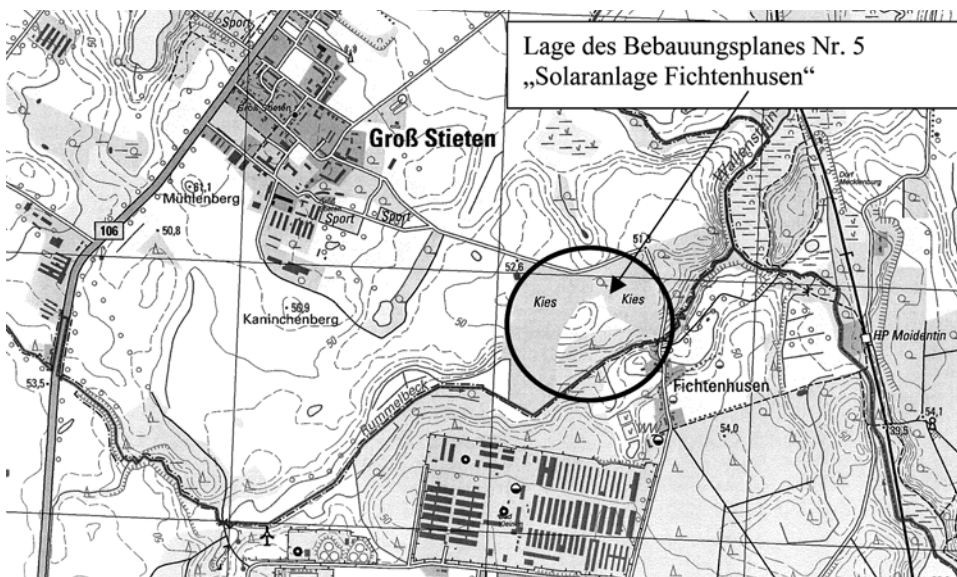
Während dieser Auslegungszeit besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Von jedermann können in dieser Zeit Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit bekannt gemacht.

Dorf Mecklenburg, den 25.04.2012

Lüdtko, Amtsvorsteher

Anlage: Übersichtsplan über die Lage des Bebauungsplanes Nr. 5



Kostenpflichtige Grünabfallannahmestellen für die Anwohner der Gemeinden

Bad Kleinen – für kompostierbare Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, Blumenreste, Laub, - jedoch kein Strauch- und Baumschnitt in den Monaten März bis November, auf dem Bauhofgelände in Bad Kleinen – Koppelweg, montags von 15.00 bis 17.00 Uhr, Ansprechpartner Bauhofleiter: Holger Lehmann Telefon: 038423 50254 oder 0172 38 29 834

Kosten?
Blauer Sack/120 l Sack = 1,00 €,
PKW-Anhänger/0,4 m³ = 3,00 €,
PKW-Anhänger/0,8 m³ = 5,00 €
sowie

Lübów – für Pflanzenreste, Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt (max. 1 m geschnitten) an den ehemaligen Klärteichen in der Mecklenburger Straße, samstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, genaue Termine sind in den Bekanntmachungskästen ersichtlich, Ansprechpartner: Lothar Laschewski Telefon: 03841 780487 oder 0172 31 38 400
Kosten? Blauer Sack/120 l Sack bzw. Schubkarre = 1,00 €

Hoppe, Amt für Ordnung und Soziales



Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Auf Grund der Ablehnung des Mandates von Dieter Voß (WVK) als Gemeindevertreter, geht dieses Mandat gemäß § 46 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) auf die Ersatzperson Marco Klee über.

Lüdtko, Gemeindevahlleiter

Unsere Feuerwehr Barnekow muss bleiben!



Das Einsatzgebiet unserer Feuerwehr hat sich im Laufe der Zeit um vieles erweitert. Nicht nur das Löschen von Bränden steht im Vordergrund, sondern auch vielfältige andere Aufgaben. Die vier Schlagwörter **retten – löschen – bergen – schützen** fassen alle Feuerwehraufgaben zusammen.

- Retten von Menschen, Tieren und Sachwerten sowie Schadensbekämpfung bei Bränden, Explosionen und Elementarereignissen
- Befreien von Menschen und Tieren aus Notlagen
- Hilfe leisten bei Öl-, Chemie- und Strahlenunfällen

Weiterhin kann die Gemeinde die Feuerwehr auch für andere Aufgaben einsetzen, z.B. Sicherungs- und Absperrmaßnahmen bei Veranstaltungen.

Die Freiwillige **Feuerwehr in Barnekow** hat personelle Probleme.

Unser Eigentum ist in Gefahr. Unser Gemeinleben stirbt...

Welche weiteren Konsequenzen sich daraus für jeden einzelnen Bürger und auch für die Gemeinde ergeben, möchten wir Ihnen am

05.05.2012 ab 10.00 Uhr im Feuerwehrgebäude in Barnekow erläutern und hoffen, dass sich viele interessierte Bürger zu diesem Termin einfinden.

Birgit Heine
Bürgermeisterin Barnekow

Hinweis zur Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Baumaßnahme: Umbau/Neubau Kita Bobitz

- | | |
|--------|---------------------|
| Los 09 | Putzarbeiten |
| Los 10 | Estricharbeiten |
| Los 11 | Heizung und Sanitär |
| Los 13 | Erschließung |
| Los 14 | Bauhaupt |
| Los 15 | Trockenbau |
| Los 21 | Elektro |

Die Ausschreibung ist erfolgt im „Submissionsanzeiger“. Ausschreibungsunterlagen können angefordert werden von Stadt + Haus Architekten und Ingenieure GmbH & Co. KG
Scheuerstraße 17, 23966 Wismar
Mail: info@stadt-haus.de
Telefon: 03841 26280

Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow vom 18.04.2012

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOB. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.02.2012 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Barnekow führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Barnekow führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landsteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, sowie der Umschrift GEMEINDE BARNEKOW • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der Leitende Verwaltungsbeamte beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
 Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall,

sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Aufgabenverteilung

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr (Bauausschuss)	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz
Ausschuss für Schule, Jugend, Ausschuss für Schule, Jugend, (Sozialausschuss)	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Ausschuss für Schule, Jugend, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugend-Förderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Seniorenarbeit, Fremdenverkehr

- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner zusammen.
- (3) Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 5

Bürgermeisterin/Bürgermeister/Stellvertreterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro pro Monat,
 2. bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5.000 Euro je Ausgabefall.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 Euro sowie bei

Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000 Euro,

4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.

- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.

§ 6

Vertretung im Amtsausschuss

Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung durch die gesetzliche Stellvertretung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 KV M-V vertreten.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretungen,
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 09.09.2004 (GVOB. M-V S. 468) eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreterin oder Vertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro monatlich.
- (3) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten gemäß § 14 EntschVO M-V eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- in Höhe von 30 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird mehr als eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
 - (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.
 - (6) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 8. Tag der Vertretung für die gesamte Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt.
 - (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 15 EntschVO M-V gewährt.
 - (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform privaten Rechts sind gemäß § 71 Absatz 5 KV M-V an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 60 Euro übersteigen.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde mit Ausnahme der Einladungen zu den Sit-

- zungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte und Unternehmen des Amtsgebietes verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Entgelt vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg bezogen werden.
- (3) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Gemeinde. Diese befindet sich in:
Ort Barnekow **Straße** Wismarsche Straße
An der Bushaltestelle
Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen.
- (6) Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

- (7) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 9

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Barnekow, Groß Woltersdorf, Klein Woltersdorf, Krönkenhagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.07.2005, zuletzt geändert am 16.03.2011, außer Kraft.

Barnekow, den 18.04.2012

Heine
Bürgermeisterin

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Ventschow vom 18.04.2012

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl.M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ventschow vom 12.03.2012 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Dienstsiegel, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Ventschow führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Ventschow führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE VENTSCHOW • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten, sie oder er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (4) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Ventschow und Kleekamp. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Über die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ist eine Niederschrift zu führen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der Leitende Verwaltungsbeamte beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann auch einer der stellvertretenden Bürgermeister oder ein zuvor bestimmter Gemeindevertreter berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Fortsetzung von Seite 19

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollten spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollten, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Seine Zusammensetzung regelt § 5.
(2) Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz,
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten, Jugendförderung, Sport, Sozialwesen.

- (3) Die ständigen Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

Name	Besetzung
Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt	4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales	3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

- (4) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen, ausgenommen bleibt davon die Rechnungsprüfung. Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 5

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Hauptausschusses.
(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro bis 5.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro pro Monat,

2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 bis 25 Prozent der betreffenden Produktkonten sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.
(4) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten des Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
(5) Der Hauptausschuss berät darüber hinaus Aufgaben der Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- Naturschutz, Landschaftspflege und Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.
(6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB innerhalb einer Wertgrenze 10.000 Euro bis 50.000 Euro.
(7) Der Hauptausschuss entscheidet die, im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V beantragten Genehmigungen, sowie das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
(8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von über 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
(9) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 8 zu unterrichten.
(10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister/ Stellvertreterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. bei Verträgen der Gemeinde die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro pro Monat,
2. bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro,
4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro,

5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu 7.500 Euro.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.

- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die, im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V beantragten Genehmigungen, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
(4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.
(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 5 zu unterrichten.

§ 7

Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vertreten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung durch die gesetzliche Stellvertretung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 KV M-V vertreten.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen – der Gemeindevertretung –
– der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden gemäß § 14 Absatz 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 09.09.2004 (GVOBl. M-V S. 468) ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.
(2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreterin/ Vertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.
(3) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten gemäß § 14 EntschVO M-V eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird mehr als

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 Euro.
- (6) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab dem 8.Tag der Vertretung für die gesamte Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt.
- (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 15 EntschVO M-V gewährt.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform privaten Rechts sind gemäß § 71 Absatz 5 KV M-V an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 60 Euro je Monat übersteigen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren

Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

- (2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte und Unternehmen des Amtsgebietes verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Entgelt vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg bezogen werden.
- (3) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde.

Diese befinden sich in:

Ort **Straße/Örtlichkeit**
 Ventschow Einkaufsmarkt „Ihre Kette“

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist

maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.08.2009, zuletzt geändert am 11.02.2011, außer Kraft.

Ventschow, den 18.04.2012

Voß
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Erster und dritter Platz für Vereine des Amtsgebietes bei der Sportjugend-Trophy des Kreissportbundes Nordwestmecklenburg

Am 30. März wurden im Wonnemar Wismar die diesjährigen Preisträger der Sportjugend-Trophy des Kreissportbundes Nordwestmecklenburg geehrt.

Die Sportgemeinschaft Ventschow wurde als kinder- und jugendfreundlichster Sportverein in Nordwestmecklenburg gewürdigt. Verbunden mit dem Pokal war ein Preisgeld in Höhe von 500 Euro. Die Überraschung war groß, denn der Verein bewarb sich sprichwörtlich in letzter Minute und gewann.

Der Mecklenburger Sportverein e.V. hatte sich erstmals Anfang dieses Jahres mit einer Präsentation beworben, in der die erfolgreiche Kinder-

und Jugendarbeit des Vereins ausführlich dargestellt wurde.

Mit dieser Bewerbung konnten sie auf Anhieb den dritten Platz sichern, der mit 100 Euro für die Kinder- und Jugendarbeit im Verein dotiert ist. Unter den Augen vieler Sportfreunde aus sechs Vereinen der Region und mit den Glückwünschen von der Landrätin, Birgit Hesse, nahmen der Vereinsvorsitzende der Sportgemeinschaft Ventschow Sven Andersen und seine Stellvertreterin Cindy Post die Auszeichnung für Platz eins und Laura Feldt stellvertretend für den MSV die Auszeichnung für Platz drei entgegen.

Laura spielt aktiv Handball in der B-Jugend des MSV und vermittelt außerdem den Sportzweigen Spaß am Sport. Begleitet wurde Laura von Bastian Blum, aktiver Fußballer beim MSV und Übungsleiter in der E-Jugend und Lars Westphal, der Fußball in der C-Jugend, spielt. Der Vorstand des MSV war mit Wolfgang Nehls und Iris Hoffmann-Wiegand vertreten.

Beide Vereine möchten sich auf diesem Wege bei allen Übungsleitern und Trainern bedanken, die sich ehrenamtlich und unentgeltlich mit viel Engagement und Einsatz immer wieder den Kindern und Jugendlichen widmen. Es zahlt sich aus.

M-V tut gut – das wissen wir jetzt auch!

Schüler der KGS erforschen unser Bundesland

In den letzten Wochen hieß es für uns, den Schülern aus der Klasse 10 II des gymnasialen Teils der KGS in Dorf Mecklenburg, „M-V tut gut“. Einmal etwas anders gestalteten wir den Geografieunterricht unter der Leitung von Frau Pabst. Wir begannen mit interessanten Vorträgen über unser schönes Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und erhielten so einen neuen Blick auf das sonst so „unauffällig“ wirkende Heimatland.

Diese Darstellungen behandelten allgemeine Fakten bis hin zu verschiedensten Kuriositäten. So sollte z. B. ein Besuch zum „Haus-Kopf-über“ auf Rügen empfehlenswert sein, aber auch die musikalische Seite Mecklenburgs kam nicht zu kurz, es wurden viele verschiedene Festivals vorgestellt.

Eine Mitschülerin brachte uns das längst vergessene Plattdeutsch nahe. Einige Wörter mussten wir erraten, wie Vokabeln einer Fremdsprache, andere, wie „Kopp“ oder „Nors“, kannten sogar wir von unseren Großeltern.

Ein Schüler berichtete über mecklenburgische Sagen, andere stellten historische Persönlichkeiten von M-V vor. Lustig war ein Vergleich von Mecklenburg-Vorpommern mit Bayern. Genussvoll war das Vorstellen von deftigen landestypischen Gerichten, Suppen und Süßspeisen. Weiter ging es in der nächsten Woche mit einem gemeinsamen Essen, das zu Hause zusammen mit den Eltern oder Großeltern vorbereitet wurde. Wir hatten von Schwarzbrot pudding bis hin zum Wrukeneintopf viele mecklenburgische Spezialitäten kosten können. Super waren

die vier verschiedenen Varianten der Kartoffelsuppe und des Kartoffelsalates. Wir waren sehr überrascht, wie diese „einfache“ Küche aus Kartoffeln und Schwarzbrot so gut schmecken kann. Den Abschluss dieses Geo-Projekts bildete ein Besuch im Agrarmuseum bei uns in Dorf Mecklenburg. Die Ausstellung dort war sehr interessant und rundete den Exkurs in die Regionalgeschichte unseres Bundeslandes ab.

Es hat uns theoretisch und praktisch sehr viel Spaß bereitet, auf verschiedenen Gebieten mecklenburgische Traditionen zu erforschen.

Schüler der Klasse 10 II, gymnasialer Zweig der Regionalen Schule und Gymnasium „Tisa von der Schulenburg“ Dorf Mecklenburg
Vivien Fabian, Kimberly Hein, Laura Blum, Charlotte Sell, Kim Gazioch

Gelbe Säcke – wann?

Gemeinde Bad Kleinen
Mittwoch, 03.05., 16.05., 31.05.

Gemeinde Barnekow
Dienstag, 02.05., 15.05., 30.05.

Gemeinde Bobitz
Dallendorf, Neuhof
Montag, 14.05., 29.05.

Bobitz, Dambeck, Naudin, Rastorf
Mittwoch, 03.05., 16.05., 31.05.

Groß Krankow, Klein Krankow
Mittwoch, 09.05., 23.05.

Beidendorf, Grapen Stieten, Käselow,
Köchelsdorf, Lutterstorf, Petersdorf,
Quaal, Saunstorf, Scharfstorf, Tressow,
Tressow-Ausbau
Dienstag, 02.05., 15.05., 30.05.

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Dienstag, 08.05., 22.05.

Gemeinde Groß Stieten
Dienstag, 08.05., 22.05.

Gemeinde Hohen Viecheln
Dienstag, 08.05., 22.05.

Gemeinde Lübow
Montag, 14.05., 29.05.

Gemeinde Metelsdorf
Dienstag, 02.05., 15.05., 30.05.

Gemeinde Ventschow
Dienstag, 08.05., 22.05.

Der Arbeitslosenverband
Ortsverein Bad Kleinen e.V.
„Haus der Begegnung“,
Gallentiner Chaussee 5
(Tel.: 038423 54690)
informiert



Wir bieten folgende Veranstaltungen im Mai an

Montag	13.30 Uhr	Gesellschaftsspiele
Dienstag	14.00 Uhr	Selbsthilfegruppe
Mittwoch	14.00 Uhr	Vereinsnachmittag
Donnerstag	13.30 Uhr	Handarbeitsgruppe

Weitere Veranstaltungen

03.05.2012	09.30 Uhr	Nähkurs Bitte anmelden!
10.05.2012	09.00 Uhr	Frauenfrühstück
24.05.2012	09.00 Uhr	Frauenfrühstück
30.05.2012	14.00 Uhr	Ausflug ins Grüne
31.05.2012	09.30 Uhr	Nähkurs Bitte anmelden!

Für nähere Informationen melden Sie sich bitte
im Haus der Begegnung
Tel.: 038423 54690 bei Frau Schimske.

Achtung !!!

Am 18.05.2012 bleiben die Sammelbörse (Viecheln Chaussee 28), das Haus der Begegnung (Gallentiner Chaussee 5) sowie der Jugendklub (Koppelweg 11) geschlossen.
Änderungen vorbehalten!

Der Vorstand

Schiedsstellen des Amtes Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen



**Sprechstunde Dorf Mecklenburg
für die Gemeinden Barnekow, Bobitz, Dorf
Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln,
Lübow, Metelsdorf und Ventschow**
Dienstag, 15.05.
von 17.00 bis 18.00 Uhr,
Amtsgebäude, Am Wehberg 17,
23972 Dorf Mecklenburg
Dringende Fälle können jederzeit bei der
Schiedsstelle
unter der Telefonnummer 03841 780306
angemeldet werden.

**Sprechstunde Bad Kleinen
für die Gemeinde Bad Kleinen**
Im Monat Mai findet in der Gemeinde Bad Klei-
nen keine Sprechstunde statt.

Gemeindebibliotheken

Öffnungszeiten:
Bad Kleinen



Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag 12.00 – 18.00 Uhr
Telefon: 0173 4553368

Carola Träder

Dorf Mecklenburg

Montag 12.30 – 16.30 Uhr
Dienstag 12.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr
und 12.30 – 16.30 Uhr
Telefon: 03841 790152
(zu den Öffnungszeiten)

Marga Völker

Blutspendetermin

Dorf Mecklenburg

Montag, 21.05., 15.00 – 18.00 Uhr
Grundschule, Karl-Marx-Str. 13



Alle gesunden Bürger im Alter von 18 bis 68
Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden ge-
beten, sich daran zu beteiligen.

Wir wandern



Am Sonntag, dem 13. Mai, kann nach Herzens-
lust bei der **26. Gottlob-Frege-Gedenkwande-
rung** mitgewandert werden. Los geht es um 9.00
Uhr in Hafennähe (New Orleans) in Wismar.
Verschiedene Wanderrouten führen entlang der
Traditionsroute. Ziel ist das Baumhaus am Ha-
fen.

Ein Unkostenbeitrag für die Versorgung und den
Bustransfer wird erhoben.

Für Rückfragen steht Ihnen Familie Aust unter
der Telefonnummer 038423 287 zur Verfügung.

Frauennotruf

Tag und Nacht
Telefon: 03841 283627



Die Seniorenvereine der Gemeinden informieren

ASB Bad Kleinen
montags und 14.30 Uhr Gedächtnistraining
dienstags 14.30 Uhr Spieletag
donnerstags 15.00 Uhr Sport für Senioren
freitags 15.00 Uhr Lustiger Tag für
lustige Senioren

Auch jüngere Senioren können sich bei uns am
Freitag einfinden!

P. Barsch

Dorf Mecklenburg

mittwochs 14.00 Uhr Gesellschaftsspiele,
donnerstags 14.00 Uhr Klönen, Schnacken,
Singen

Die Veranstaltungen finden im Seniorentreff im
Amtsgebäude, Am Wehberg 17 statt.

E. Tews, L. Rosemund

Barnekow

Wir treffen uns an jedem Donnerstag von
15.00 bis 17.00 Uhr im Feuerwehrgebäude in
Barnekow. Alle Seniorinnen und Senioren sind
dazu herzlich eingeladen.

J. Schultz

Beidendorf

Am **Dienstag, dem 15. und 29. Mai**, treffen wir
uns von 14.00 bis 17.00 Uhr im Gemeinde-
freizeitzentrum Beidendorf.

C. Ziebell

Bobitz

donnerstags 16.00 Uhr Handarbeiten
2 x monatlich
mittwochs 14.00 Uhr Rommenspiel
dienstags 19.00 Uhr Chorprobe

Mittwoch, 9. Mai, 15.00 Uhr
Gemütliches Beisammensein

Mittwoch, 16. Mai, 13.00 Uhr

Fahrradtour

Sonntag, 6. Mai
Chorauftritt in der Kirche Lübow

Donnerstag, 24. Mai

Rentnerausflug nach Berlin, Information über
Ablauf durch die Helferinnen der VS Bobitz

E. Müller

Groß Stieten

Seniorentreff ist jeden Mittwoch ab 14.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus. Alle Senioren sind
herzlich eingeladen zu Spaß und Klönschnack in
gemütlicher Runde.

S. Sielaff

Hohen Viecheln

Mittwoch, 9. Mai
Gemütliches Beisammensein

Mittwoch, 23. Mai
„Wir schnacken platt“

K.-D. Ahrens

Lübow

Seniorentreff jeden Mittwoch um 14.00 Uhr im
Kegelheim mit Gymnastik, Kaffeetafel und Gratu-
lationen für Geburtstagskinder

Freitag, 4. Mai, 9.30 Uhr

Kegeln auf der Kegelbahn in Lübow

A. Markewicz

Einwohnerversammlung in Dorf Mecklenburg

Einwohnerversammlungen sind dazu da, um Einwohner zu informieren, aber auch, dass Einwohner sich informieren.

Leider haben von diesem Recht nur 17 Einwohner Gebrauch gemacht. Das Interesse der Abgeordneten hielt sich mit vier Anwesenden aber auch in Grenzen. Im Nachhinein ist dann oft zu hören, „das habe ich nicht gewusst“ und das Kritisieren und Meckern geht los. In der jüngsten Einwohnerversammlung gab Bürgermeister Peter Sawiaczinski interessante Informationen zum Gemeindehaushalt mit allen Problemen und deren Auswirkungen auf die Einrichtungen und Vereine. Alles in allem konnte er eine optimistische Lage bestätigen. Zu den wichtigen Aufgaben nannte er die Planung eines Kaufhallenbaus am Stadion, die Solarfelder in Karow und Dorf Mecklenburg und er informierte über den Stand des altengerechten Wohnens. Eine Empfehlung an alle Einwohner und möglichen Betroffenen ist, dass sie sich rechtzeitig in der Bürgerbeteiligungsphase in der Amtsverwaltung informieren sollen. Nur in dieser Zeit hat man Gestaltungsrechte.

Gerhard Schmidt

Heißer Rock am Schweriner See



Beste Rockmusik unter freiem Himmel wird am 26. Mai am Schweriner See in Bad Kleinen geboten. Denn die Rostocker Folkrockgruppe „Bad Penny“ versetzt mit ihrem Repertoire das Publikum jährlich in ganz Deutschland und halb Europa in Hochstimmung. So dürften genau wie im Vorjahr auch dieses Mal wieder vor der improvisierten Bühne an der Marina viele klatschende Hände und stampfende Füße die Stimmung anheizen. Bei Titeln bekannter Rockgrößen ist gute Laune jedenfalls garantiert. Neben den schönsten Coversongs stellen die „poetischen Folkrockkämpfer“, wie sie sich selbst nennen, auch viele Eigenproduktionen vor. Sie versprechen ihren Besuchern drei Stunden „pulsierende musikalische Energie, Folkpoesie pur und emotional geladenen Rock“. Das Konzert, veranstaltet von der DLRG, dem Bauunternehmen Hackbarth und dem Friseursalon Steffi, beginnt um 20.00 Uhr. Eine Karte kostet 5 Euro. Parkplätze sind ausreichend vorhanden. Vom Bahnhof Bad Kleinen – günstig von Rostock, Schwerin oder Hamburg zu erreichen – dauert der Spaziergang an den See nur rund 10 Minuten.

Jugendreitertag in Bad Kleinen



Am 5. Mai findet der diesjährige Jugendreitertag des SV Bad Kleinen, Abteilung Reiten statt. Dieser startet um 9.00 Uhr auf dem Gelände des Reiterhofes Thielke in Bad Kleinen. Hierzu laden wir Vereine, die sich dem Breitensport – Reiten – verschrieben haben, ein. Unsere Reiter bereiten sich intensiv darauf vor und freuen sich auf gute Wettkämpfe. der eingeladene Richter Herr Piper aus Groß Stieten wird in bewährter Weise die Wettkämpfe beurteilen. natürlich erwarten wir, wie in jedem Jahr die Unterstützung der Zuschauer aus Bad Kleinen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Wir freuen uns auf spannende Wettkämpfe und viel Sonnenschein.

Veranstaltungen im Amtsbereich und der Umgebung

Samstag, 28. April, 9.00 – 12.00 Uhr

Kinder-, Kleider- und Spielzeugbasar in Dorf Mecklenburg, im Pfarrgarten bei der Kirche. Wir laden Sie zu unserem Frühjahrsbasar ein! Es kann gestöbert und gekauft werden.



Für alle Besucher wird Kaffee und Kuchen angeboten.

Wichtig! Sofern Sie den Basar mit einem Auto aufsuchen, nutzen Sie bitte ausschließlich die ausgewiesenen Flächen zum Parken!

Samstag, 28. April, 10.00 – 18.00 Uhr

Volleyballturnier in der Sporthalle Ventschow um den Pokal des Bürgermeisters.



Montag, 30. April, 18.00 Uhr

Der Bürgermeister und der Faschingsclub laden ein zum **Maibaumsetzen**. Treffpunkt: Kita Dorf Mecklenburg, von dort geht es zur Nordkurve. Musik und Spaß sind garantiert mit dem Blasorchester, dem Jugendclub (Stangenklettern für die Jüngsten) und dem Kinderensemble. Für das leibliche Wohl sorgt der Faschingsclub.



Samstag, 28. April, ab 12.00 Uhr

MV-Cup der Freiwilligen Feuerwehren auf dem Sportplatz in Hohen Viecheln



Sonntag, 29. April, 14.30 Uhr

Tanzkaffee in der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg

Montag, 30. April

Hohen Viecheln

17.00 Uhr Maibaumaufstellen
20.00 Uhr Tanz in den Mai



Dienstag, 1. Mai, 9.00 bis 11.00 Uhr

Hunderallye in Rügghow bei Wismar

Auf einer kleinen Spazierrunde erwarten euch spannende Stationen, an denen ihr, zusammen mit eurem Hund, euer Wissen und eure Kreativität unter Beweis stellen und dabei jede Menge Spaß haben könnt. Die Startgebühr beträgt 5 Euro pro Team. Anmeldungen bitte unter beate@hundeservice-hirschner.de oder 0172 4263772.



Dienstag, 1. Mai, ab 10.00 Uhr

„Lüböw bewegt sich“: verschiedene sportliche Aktivitäten, wie Volleyball, Fußball, Sports Spiele für Kinder..., für das leibliche Wohl sorgen die Gaststätte „Zur Kegelbahn“, die Schimmer Landfrauen und der Schulverein. Die Kinder können sich beim Malen und Basteln austoben, eine Hüpfburg steht ebenfalls zur Verfügung. Musikalisch umrahmt wird der Tag mit der Bläserklasse aus Dorf Mecklenburg sowie einem DJ.



Sonntag, 6. Mai, 8.00 bis 10.00 Uhr

Frühjahrsspinnangeln in Hohen Viecheln mit dem Hohen Viechler Angelverein e.V.



Samstag, 12. Mai, 10.00 Uhr

Nachwuchsfußball F-Jugend in Ventschow

letztes Heimspiel der Saison in Ventschow auf dem Sportplatz am Wald

S.G. Ventschow gegen Schweriner SC – Anpfiff 10.00 Uhr



Sonntag, 13. Mai, 14.00 Uhr

Kaffeetanz in der Gaststätte „Zur Kegelbahn“ Lüböw mit DJ Erny & DJ Schnier
Eintritt: 10 € inklusive einer Tasse Kaffee, einem Stück Kuchen sowie einem Getränk
Telefon: 03841 780539



Sonntag, 20. Mai, 14.30 Uhr

Tanzkaffee in der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg



Samstag, 26. Mai, 7.00 bis 10.00 Uhr

Anangeln in Hohen Viecheln mit dem Hohen Viechler Angelverein e.V.



Samstag, 9. Juni, 9.00 bis ca. 13.00 Uhr

F-Jugend-Turnier mit bis zu zehn Mannschaften auf zwei Kleinfeld-Spielflächen in Ventschow auf dem Sportplatz am Wald



Samstag, 9. Juni, ab 14.00 bis ca. 18.30 Uhr

Alt-Herren-Turnier mit bis zu 12 Mannschaften auf zwei Kleinfeld-Spielflächen in Ventschow auf dem Sportplatz am Wald

Sonntag, 10. Juni, 10.00 bis ca. 13.00 Uhr

E-Jugend-Turnier mit bis zu zehn Mannschaften auf zwei Kleinfeld-Spielflächen in Ventschow auf dem Sportplatz am Wald



Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Gressow-Friedrichshagen



Gottesdienste und Veranstaltungen

06.05. 10.00 Uhr in Gressow
Gottesdienst mit Kindergottesdienst, Vorstellung der Konfirmanden und Goldener Konfirmation

08.05. 19.30 Uhr in Friedrichshagen
Bibelgespräch bei Familie Hanf (gegenüber der Kirche)
Vertiefendes Bibellesen und Austausch

10.05. 15.00 Uhr in Gressow
Seniorenachmittag

12.05. 16.00 Uhr in Friedrichshagen
Märchenzeit für Groß und Klein, Figurentheater in der Kirche
mit Margrit Wischnewski, der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten

13.05. 09.15 Uhr in Friedrichshagen
Gottesdienst mit Abendmahl

17.05. 10.00 Uhr in Kastahn
Zeltgottesdienst

20.05. 09.15 Uhr in Friedrichshagen
Gottesdienst mit Abendmahl

27.05. 13.30 Uhr in Gressow
Gottesdienst mit Konfirmation und Abendmahl

28.05. 11.00 Uhr in Wismar
Stadtgottesdienst Nikolaikirchhof Wismar

Angebote für Kinder und Jugendliche

KinderKirche: Singen, spielen, von Gott hören an jedem Mittwoch um 16.00 Uhr im Pfarrhaus Gressow, in Gruppen für ganz Kleine von 0 bis 5 Jahren (mit Mama/Papa) und für Schulkinder **KinderJugendKirchenChor:** für Kinder ab 1. Klasse und interessierte Eltern
Konfirmandenunterricht/Taufvorbereitung für Klasse 7 und 8 immer freitags um 15.30 Uhr im Pfarrhaus Gressow
Anmeldungen dazu bei Jens Wischeropp oder Pastor Meyer-Bothling, Diedrichshagen

Teenie-Treff: vierzehntägig freitags 18.00 bis ca. 20.00 Uhr in Gressow für Leute ab 14 Jahren: Kochen, spielen, Bibelfrage des Tages, verschiedene Projekte, nähere Informationen bei Jens Wischeropp

Figurentheater in der Kirche Friedrichshagen mit Margrit Wischnewski am 12.05. um 16.00 Uhr, Märchenzeit für Groß und Klein! Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten.

Jetzt anmelden! Abenteuercamp für Kinder von 9 bis 13 Jahren vom 01. bis 07.07.2012 in Friedrichshagen

In diesem Jahr sind wir unter die Perlentaucher gegangen – es gilt, die wahren Schätze zu finden. Neu! Mit verkehrssicherem Fahrrad und Helm. Flyer für Teilnehmer und Helfer findet ihr im Pfarrhaus Gressow oder online auf der homepage der Kirchgemeinde www.kirche-gressow-friedrichshagen.de

Gemeindepädagoge Jens Wischeropp

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Dambeck-Beidendorf



Gottesdienste und Veranstaltungen

03.05. 15.00 Uhr in Dambeck
Seniorenachmittag

06.05. 10.00 Uhr in Dambeck
Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden

06.05. 16.30 Uhr in Beidendorf
Konzert der Brassband „PotzBlech“

13.05. 10.00 Uhr in Beidendorf
Gottesdienst

17.05. 10.00 Uhr
Gottesdienst auf dem Bobitzer Sandberg mit anschließendem Picknick

20.05. 10.00 Uhr in Beidendorf
Gottesdienst

27.05. 10.00 Uhr in Dambeck
Festgottesdienst und Feier der Konfirmation in Dambeck

Brassband „PotzBlech“ am 6. Mai 16.30 Uhr in der Beidendorfer Kirche

Dass Blasmusik viele Gesichter hat und auch ein breites Publikum ansprechen kann, zeigt dieses besondere Ensemble der Musik- und Kunstschule ATARAXIA in Schwerin, welches bereits eine abwechslungsreiche Geschichte erlebt hat. Im Jahr 2002 sind 12 Musiker angetreten, um die Blasmusik von althergebrachten Klischees zu befreien. Das gelang ihnen so gut, dass die Band immer mehr Zulauf erhielt und mit über 30 Musikern im Jahr 2008 und 2010 Konzertreisen nach Schweden unternahm. Mittlerweile hat sich „PotzBlech“ einen guten Namen gemacht in Schwerin und anderen norddeutschen Städten, u. a. Wismar, Lübeck und Ludwigslust. Mit viel Freude und Schwung zeigen die Musiker bei ihren Konzerten die Vielfalt der Blechblasmusik. Im Sommer 2011 verließen viele Mitglieder nach Abschluss der Schule die Band. Da dieser Weggang nicht unerwartet kam, hatte der Ensembleleiter Jan Birkner schon vorgesorgt und jungen Nachwuchs integriert. Die musikalischen Ergebnisse des „Generationswechsels“ sind gelungen. So nahm die Band erfolgreich am 6. Landesorchestrierwettbewerb im Oktober 2011 in Greifswald teil. Auch im Nordmagazin des NDR wurde über „PotzBlech“ berichtet. Auf dem neuen Programm stehen u. a. „Let me Entertain you“ von Robbie Williams, „The Magic of the Beatles“ oder der bekannte Titelsong der Verfilmungen von Agatha Christie's „Miss Marple“, Musik, die mitreißen wird und auch ein junges Publikum begeistern kann. Dem Zuhörer eröffnet sich ein ganz eigenes, reizvolles und nicht alltägliches Klangerlebnis. Bei den Trompeten von Jericho stürzten Wände ein. Aber keine Angst: Bei „PotzBlech“ bleiben alle Steine da, wo sie vorher auch schon waren. Nur für rhythmisches Wippen der Füße kann die Band verantwortlich gemacht werden, da die Freude am Musizieren garantiert das Publikum mitreißt. Gegenwärtig bereitet sich die Band auf ein Brassbandfestival in Ostfriesland und für 2013 in Nakskov/ Dänemark vor.

Spiel- und Krabbelgruppe: jeden 1. und 3. Freitag von 16.00 bis 17.30 Uhr im Dambecker Pfarrhaus

Kinderkreis: jeden Mittwoch von 13.45 bis 14.45 Uhr im Dambecker Pfarrhaus Die Hortkinder hole ich gern vom Hort ab und bringe sie auch dorthin wieder zurück.

Die **Dambecker Pfadfindergruppe** trifft sich **alle 2 Wochen mittwochs von 16.00 bis 18.00 Uhr** auf dem Dambecker Pfarrhof.

(Die nächsten Termine: 2., 16. und 30. Mai)

Konfirmandenunterricht

Der nächste Termin für die Konfirmanden und Vorkonfirmanden:

05.05. von 9.30 bis 14.00 Uhr in Dambeck

Posaunenchor:

jeden Dienstag von **18.00 bis 19.30 Uhr** im **Dambecker Pfarrhaus**

Pastorin Daniela Raatz

Ein Wort auf den Weg

Liebe Leserinnen und Leser, in wenigen Wochen ist es so weit: Am Pfingstsonntag werden die Nordelbische Kirche, die Pommersche Kirche und unsere alte Mecklenburger Kirche zur „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ fusionieren. Der eine oder die andere sieht diesem Zusammenschluss mit großen Erwartungen entgegen. Sie hoffen auf die vielen neuen Chancen und Möglichkeiten, die das für die Zukunft der Kirche hier oben im Norden bringen mag. Andere trauern – und ich bekenne, dass ich mich zu denen hingezogen fühle – um das Ende unserer Mecklenburger Kirche. Ein Stück jahrhundertalte Geschichte geht zu Ende. Ein wenig haben wir als Pastoren/-innen und Mitarbeiter/-innen in den vergangenen Wochen und Monaten schon einen Vorgeschmack auf die neuen Strukturen und Begrifflichkeiten bekommen. Was diese Fusion unterm Strich bringen wird, wird sich erst in Jahren oder vielleicht Jahrzehnten erweisen. Argumente dafür und dagegen wurden in den zurückliegenden Jahren reichlich ausgetauscht. Die Mehrheit unserer Kirchenvertreter hat sich dafür entschieden. So gilt es, diese Fusion nun zu gestalten und ihr so viel Gutes wie möglich abzugewinnen.

Sicher, Neues ist immer ungewohnt und unbequem und wo neue Wege hinführen, weiß man immer erst, wenn man angekommen ist. Das geht der Kirche nicht anders, als jedem Einzelnen von uns. Aber angesichts einer solchen Ungewissheit möchte ich es gern mit Peter Hertzsch halten, der 1989 (!) dichtete: „Vertraut den neuen Wegen, auf die der Herr uns weist, weil Leben heißt: sich regen, weil Leben wandern heißt. Seit leuchtend Gottes Bogen (Sintflut) am hohen Himmel stand, sind Menschen ausgezogen in das gelobte Land.“ Dieser Weg in die Nordkirche mag uns sicher nicht ins „gelobte Land“ führen, aber leben heißt nun mal, sich zu bewegen und wer dazu nicht bereit ist, der ist wohl all zu bald mehr tot als lebendig. „Keiner weiß“, wie mal ein schlauer Mensch gesagt hat, „ob es besser wird, wenn es anders wird. Aber es muss anders werden, wenn es besser werden soll.“ Möge in diesem Sinne Gott uns mit der Fusion der Nordkirche in der Tat neue Türen öffnen und neue Wege vor die Füße legen, die uns zu Menschen führen, die auf der Suche sind nach Worten und Erfahrungen von Liebe und Hoffnung und Vergebung, denn das macht doch Kirche, wie auch immer sie organisiert sein mag, aus, dass sie für die Menschen da ist und ihnen glaubhaft von der Liebe Gottes erzählt.

Es grüßt sie herzlich ihr Pastor Marcus Wenzel
(Hornstorf/Goldebee & Lübow & Zurow)

**Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde
Lübów**



Gottesdienste und Veranstaltungen

29.04. 14.00 Uhr in Goldebee
**Regionaler Gottesdienst mit anschließendem
Kaffeetrinken**

06.05. 10.00 Uhr in Dambeck
Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden

06.05. 14.30 Uhr in Lübów
**Frühlingsliedersingen mit den Chören der
Region in der Lübówer Kirche**

17.05. 11.00 Uhr in Kirchdorf
Freiluftgottesdienst

20.05. 11.00 Uhr in Lübów
Gottesdienst mit Kindergottesdienst

27.05. 11.00 Uhr in Hornstorf
Konfirmationsgottesdienst mit Abendmahl

28.05. 11.00 Uhr in Lübów
Gottesdienst

Frühlingsliedersingen

Der Chor der Gemeinde Lübów lädt am **06.05. um 14.30 Uhr** zum gemeinsamen Frühlingsliedersingen mit den Chören der Region in die Lübówer Kirche ein. Dieses kleine Chorkonzert wird von den Schülerinnen und Schülern der Mecklenburger Bläserklasse musikalisch begleitet. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei. Es wird um eine Spende gebeten.

**Paddelfreizeit für Jugendliche,
Familien und rüstige Großeltern
im Sommer**

Das Lagerfeuer knistert, die Grillen zirpen, der Mond steht über dem stillen See - so sehen manche Abende bei unseren alljährlichen Paddelfreizeiten aus. Es ist immer wieder eine gute Erfahrung, mit anderen unterwegs zu sein, gemeinsam zu kochen, zu essen, zu toben und auch gute Gespräche zu führen. Dabei ist das Miteinander über die Generationsgrenzen hinweg für alle eine Bereicherung.

Diese gute Erfahrung wollen wir uns auch in diesem Sommer wieder gönnen. Vom Freitag, dem 22. Juni (letzter Schultag), bis Dienstag, dem 26. Juni, findet die diesjährige „Paddelfreizeit für Jugendliche, Familien und rüstige Großeltern“ statt, zu der alle – ob Alt oder Jung –, die Freude am Paddeln und Campen haben oder es gern mal ausprobieren möchten, herzlich eingeladen sind. Wie in den Vorjahren werden wir auch in diesem Jahr wieder mit Booten und Zelten in der Mecklenburger Seenplatte unterwegs sein. Nähere Informationen sind bei Pastor Wenzel (Tel.: 03841 283482) zu erfragen.

Kinder- und Jugendarbeit:

Kinderkirche für Ältere (3. – 6. Klasse)
montags, 15.00 Uhr in der Lübówer Schule
Kinderkirche für Jüngere (1. + 2. Klasse)
mittwochs, 12.30 Uhr in der Lübówer Schule
Kinderkirche für Kleinere (5 – 6 Jahre)
montags, 14.15 Uhr im Kindergarten Lübów

Pastor Marcus Wenzel

**Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde
Dorf Mecklenburg**



Gottesdienste und Veranstaltungen

29.04. 10.00 Uhr
Gottesdienst

02.05. 14.30 Uhr
Gemeindenachmittag

04.05. 15.30 Uhr
Kirchenmäuse und Christenlehre (1.–3. Klasse)

05.05. 17.00 Uhr
Abendgottesdienst

06.05. 10.00 Uhr in Dambeck
Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden

10.05. 08.30 Uhr
Seniorenfrühstück
Anmeldung telefonisch unter: Frau Rietdorf
03841 4736576, Frau Schoenen 03841 7832544
oder im Pfarramt 03841 795917

11.05. 15.30 Uhr
Christenlehre (4. – 6. Klasse)

13.05. 10.00 Uhr
Gottesdienst

20.05. 10.00 Uhr
Gottesdienst

24.05. 14.00 Uhr
Spiele-Nachmittag

27.05. 10.00 Uhr
Gottesdienst am Pfingstfest mit Konfirmation

30.05. 19.30 Uhr
Gesprächskreis „Gott und die Welt“
„Ein Brückenschlag: die Bibel und die Märchen“

Pastorin Antje Exner

**Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde
Hohen Viecheln**



Gottesdienste und Veranstaltungen

05.05. 09.30 Uhr in Bad Kleinen
Kindertag in der Arche

05.05. 09.30 Uhr in Dambeck
Konfirmandentag

06.05. 10.00 Uhr in Dambeck
Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden

08.05. 19.00 Uhr in Bad Kleinen
Frauenkreis in der Arche

10.05. 15.00 Uhr in Hohen Viecheln
Frauenkreis

13.05. 10.00 Uhr in Bad Kleinen
Gottesdienst in der Arche



20.05. 10.00 Uhr in Hohen Viecheln
**Gottesdienst zum Abschied der Mecklenburgischen
Landeskirche**

24.05. 18.00 Uhr in Bad Kleinen
Andacht vor der Konfirmation für alle Konfirmanden unserer Regionalgruppe mit ihren Familien in der Arche

27.05. 10.00 Uhr in Hohen Viecheln
Konfirmationsgottesdienst mit Abendmahl

Konfirmiert werden aus unserer Kirchgemeinde am Pfingstsonntag:

Sina Malzahn aus Bad Kleinen
Ulrike und Kai Retzlaff aus Bad Kleinen
Volker Janzer aus Hohen Viecheln
Hans Wudick aus Potsdam
(ehm. Hohen Viecheln)
Chris Schmidt aus Neu Viecheln
Jessi und Tim Schwerin aus Moltow

Propst Dirk Heske

VERANSTALTUNG

**Sommerfest in Dambeck
am 10. und 11. August 2012**



Achtung, Achtung !!! In diesem Jahr findet das Sommerfest in Dambeck erst nach den Sommerferien – am 10. und 11. August – statt! Auch wenn wir einen späteren Termin gewählt haben, werden den Besuchern wieder jede Menge Kunst & Kultur, Spiel & Spaß geboten.

Ein Theaterstück am Freitagabend und jede Menge Mitmachangebote für Kinder werden ebenso wenig fehlen, wie die gemütliche Kaffeetzelt-Atmosphäre am Samstagnachmittag. Und nach ihren begeisternden Auftritten bei früheren Sommerfesten sind neben vielen an-

deren Höhepunkten u. a. die „five men on the rocks“ wieder mit dabei.

Die Dambecker und ihre Gäste erwartet also ein unterhaltsames und abwechslungsreiches Programm für Groß und

Klein. Mehr zum Programm in einer der nächsten Ausgaben des „Mäckelbörger Wegweisers“. Auf jeden Fall vormerken: Sommerfest in Dambeck am **10. und 11. August 2012!**

PS: Für eine geplante amerikanische Versteigerung können gern noch Gegenstände/Sachen beigesteuert werden. Für Rückfragen: 038424 22190.

Der Heimat- und Kulturverein Bad Kleinen und der Show-Verein Hohen Viecheln laden ein zum

1. Mai an der Schwedenschanze

10.00 - 10.30 Uhr
Maibaum setzen durch die Kinder der Kita Bad Kleinen
Buntes Programm der Kinder



10.30 Uhr
Ansprache des Bürgermeisters



10.40 Uhr – 13.00 Uhr
Kulturelles Programm:
Chor Bad Kleinen
Volkstanzgruppe
Hohen Viecheln
Line-Dance-Gruppe
Musikschule Fröhlich
Solisten der Schule Bad Kleinen

Ein großes Märchenquiz und andere Spiele erwarten viele Teilnehmer

Firma „Wanderritte Werner“ sorgt für ein Reitvergnügen für Groß und Klein



gegen Hunger und Durst helfen:
Kaffee und Kuchen,
Eintopf aus der
Gulaschkanone,
Eis und Getränke

Einladung zu einem ganz besonderen Konzert

Die Orchester der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium laden ein zu einem Frühlings-Jubiläumskonzert am **28. April um 14.30 Uhr** in die Mehrzweckhalle in Dorf Mecklenburg!

Fünf Jahre Projekt „Yamaha-Bläserklassen“ – das ist ein ganz besonderer Grund zum Feiern! Vor fünf Jahren begann alles ganz klein – mit einem Orchester, das von Schülern einer 5. Klasse gebildet wurde.

Der Erfolg seither ist überwältigend: Inzwischen spielen 177 Schülerinnen und Schüler in vier Orchestern, die Anfänger von damals gehen heute in die 9. Klasse und sind schon echte Profis – wovon Musik-Liebhaber sich am 28. April überzeugen sollten.

Die Musiklehrer Undine Lange-Wolff und Volkmar Tiede versprechen einen unterhaltsamen Nachmittag – vom Volkslied über Filmmusiken bis hin zur Klassik werden interessante und beliebte Stücke zu hören sein.

Für das leibliche Wohl wird ebenfalls gesorgt sein.

Pe.

Der Mai kommt und im Museum ist was los



Sonntag, 13. Mai (Muttertag!)

Unter dem Motto „**Gartenzauber und Töpferkunst**“ können Gartenfreunde und Liebhaber schöner Töpferwaren ab 10.00 Uhr auf der Märchenwiese des Museums wieder auf ihre Kosten kommen. Viele Anbieter aus unserer Region bieten Interessantes rund um Haus und Garten an, für das leibliche Wohl sorgen Mitglieder des Museumsfördervereins. Kinder können das „Glück der Erde“ auf den Pferden von Mathias Werner erkunden, die Museumsausstellung ist natürlich auch geöffnet. Was „auf's Ohr“ gibt es von 10.00 bis 11.00 Uhr von der Bläserklasse der KGS Dorf Mecklenburg, was „auf's Auge“ dann um 13.00 Uhr mit einer Modenschau, ausgerichtet vom „ModeExpressNr.1“ aus Wismar. Für diese Veranstaltung wird von Erwachsenen ein Unkostenbeitrag von 2 Euro erhoben, der natürlich den Museumseintritt beinhaltet.



Donnerstag, 17. Mai (Himmelfahrt)

Wie sich das aus den Vorjahren schon rumgesprochen hat, startet am Himmelfahrtstag auf der Museums-Märchenwiese ab 10.00 Uhr eine zünftige Party, und zwar nicht nur für Männer. Bei Musik, Klamauk, Essen und Trinken kann die ganze Familie mal ausspannen und einfach nur Spaß haben. Die Ausstellung im Museum ist natürlich geöffnet, das Spanferkel sorgt sich schon um seine Zukunft ...

Freitag, 25. Mai

Anlässlich der Aktion „Kunst Offen“ eröffnet das Museum kurz vor Pfingsten eine Sonderausstellung. Ab 13.00 Uhr zeigen die Mitglieder der „IG Foto“ des Museumsfördervereins ihre Ansichten auf die Dinge, die jedem wichtig erschienen: „Augen-Blicke“ nämlich. Kombiniert wird diese Schau mit Malereien von Dooreen Liewert, einer Amateurlünstlerin aus Gallentin. Lesern des „Mäckelbörger Wegweisers“ ist ihr Name als Zeichnerin der kleinen Icons wohl nicht unbekannt.

Diese Sonderausstellung ist zu den Museumsöffnungszeiten bis Anfang Juli zu erkunden.

Vorinformationen für Juni 2012

Freitag, 1. Juni: „Kindertag“, gestaltet mit der Grundschule Dorf Mecklenburg
Samstag, 9. Juni: „De Ochs rockt“ Amateur-Musikertreffen Teil 4

Falko Hohensee, Museumsdirektor

Erneut Babyprämie in der Wohnungsbaugenossenschaft Bad Kleinen eG übergeben



Im fünften Jahr wird bei der WBG Bad Kleinen nun schon die Babyprämie übergeben. Stolz erschienen die glücklichen Eltern Janine Hüge und Rene Theisz mit ihrem kleinen Sohn Elias Benjamin am 2. April im Büro, um den 100-Euro-Scheck in Empfang zu nehmen. Klein

Elias war sehr lieb und verfolgte das Geschehen aufmerksam.

Er wohnt zusammen mit seinen Eltern in einer schönen Wohnanlage in der Bad Kleiner Feldstraße.

Text und Foto: W. Kroll

Im Frühjahr raus an die frische Luft: NORDIC WALKING

Vielen Menschen fehlt in der modernen Gesellschaft die Bewegung. Warum gerade Bewegung gesund ist, weiß schon fast jeder. Oder fragen Sie einfach Ihren Arzt.

Gerade im Frühjahr zieht es uns hinaus in den Wald oder an den See. **Jeden Montag und jeden Mittwoch um 18.00 Uhr** treffen wir uns am **Stadion Bad Kleinen** und walken gemeinsam los. Jeder kann sich mit seiner ganz persönlichen Intensität (gesunder Puls) schneller oder langsamer einbringen.

Wer Interesse hat, kann gern vier Wochen am Probetraining teilnehmen und sich in die Grundkenntnisse dieser Sportart einweisen lassen.

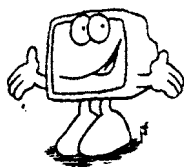
**Melden Sie sich bitte an:
Telefon: 038423 51352**

SV Bad Kleinen, Abt. Nordic Walking

U. Zimmermann

Über die Gefahren des Internets

Zu einer Veranstaltung mit dem Thema „Internet – Mobbing – Hilfe und Präventionsmaßnahmen“ waren die Eltern der Sechs-Klässler an der Ver-



bundenen Regionalschule Dorf Mecklenburg eingeladen. Die Schulsozialarbeiterin Frau Böge stellte den anwesenden Eltern die Rostocker Rechtsanwältin Gesa Stückmann als Referentin vor. Rechtsanwältin Gesa Stückmann besucht Schulen, um Schüler und gegebenenfalls auch die Eltern über die Gefahren des Internets und deren mögliche Auswirkungen aufzuklären.

Mobbing und Ausgrenzungen per Internet und Handy sind an den Schulen weit verbreitet, vor allem die sozialen Netzwerke, wie Schüler-VZ und Facebook, werden zu Übermittlern dieser Angriffe. Der (oder die) Täter verbreiteten Unwahrheiten und falsche Verdächtigungen, stellten verfälschte Bilder oder heimlich gedrehte Videos über das Mobbing-Opfer ins Netz. Die Bandbreite dieser Verleumdungen kann weit gefährlich sein.

Die Opfer solcher Attacken sind oft hilflos, verzweifelt und frustriert, sie können ihr Selbstwertgefühl oder sogar ihren Lebensmut verlieren.

Wie schwer es ist, diesem Teufelskreis zu entfliehen, erläuterte uns die Rechtsanwältin, denn sie verfügt diesbezüglich über erhebliche Erfahrungen. Etliche Mobbing-Opfer konnte sie schon beraten sowie rechtlich vertreten. Für die Besucher dieser Veranstaltung waren die Ausführungen der Rechtsanwältin sehr aufschlussreich, da die möglichen Auswirkungen von Cybermobbing und deren Reichweite nicht für alle vorstellbar waren und sind.

In einer Präventionsveranstaltung zu dieser wichtigen Thematik informierte Frau Stückmann auch die Schüler der Klasse 6b während des Unterrichts.

Dank gilt dem hiesigen Schulförderverein, der sich an diesen Veranstaltungen finanziell beteiligte.

Elternvertretung der Klasse 6b



Tanz der Persönlichkeiten und Berliner

Rund 140 Gäste folgten Ende März der Einladung des Festausschusses anlässlich des alljährlichen Sportler-, Feuerwehr- und Anglerballs in die Gaststätte „Zur Kegelbahn“ in Lübow. Ein buntes Programm wurde den Gästen im Rahmen der Eröffnung angekündigt. Für die musikalische Unterhaltung hielt Karsten Becher, alias DJ Bechi, die erforderliche Ausstattung bereit. Nach dem „Tanz der Persönlichkeiten“, welchen sich die Sportfreunde als Unterhaltungsprogramm haben einfallen lassen, machten sich die Kameraden der Feuerwehr an ihren Playback-Auftritt. Im Anschluss an einen riesigen Applaus betrat der Kamerad und pensionierte Bäckermeister Wolf Rüdiger Gevert mit seinen Schützlingen die Bühne. Sie hatten sich am Morgen an die Arbeit gemacht, Pfannkuchen, auch als „Berliner“ bekannt, nach alter Rezeptur der ehemaligen Bäckerei Gevert zu backen. 200 „Berliner“ wurden unter fachmännischer Anleitung gedreht, gefüllt und gezuckert. Diese bildeten den süßen Abschluss des Unterhaltungsprogramms der Feuerwehr. Für einen symbolischen Euro wurde das Stück angeboten, und so kamen an diesem Abend 270 Euro in dem Spendentopf zusammen. Warum dieser



Aufwand? Der erzielte Betrag kommt der „Initiative für brandverletzte Kinder – paulinchen e.V.“ zugute, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Kinder, die Verletzungen durch Verbrennungen oder Verbrühungen erlitten haben, während der Rehabilitation zu unterstützen, Familien zu beraten und auch Präventionsarbeit zusammen mit den örtlichen Feuerwehren in Kita und Schule zu leisten. Ein Dankeschön gilt daher allen Mitwirkenden, Unterstützern und Spendern dieses Abend. Wer mehr über diese Initiative erfahren möchte, findet dazu Informationen im Internet unter: www.paulinchen.de.

S. Krohn

Theater an KGS Dorf Mecklenburg

„Liebe im Allgemeinen“ hieß das Stück, welches Herr Brethack dieses Jahr für seinen Kurs „Darstellendes Spiel“ an der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium „Tisa von der Schulenburg“ ausgesucht hatte. Es handelt sich um eine amüsante Komödie über eine vorübergehend des Augenlichts „beraubte“ Mutter mit ihrem wohlbehüteten 32-jährigen Sohn, einen falschen PA (personal assistant – man sagt auch Krankenpfleger dazu lt. Textpassage) einen experimentierfreudigen Haarstylisten, einen verkannten Schauspieler, verschmähte Liebe einer Schweizer Hausmeisterin, ungeahnte Vaterschaft und eine beste Freundin mit eigenwilliger Tochter. „Ein hartes Stück Arbeit liegt hinter den Darstellern der beiden 12. Klassen, wovon ich mich hautnah überzeugen konnte, denn ich reiste als Betreuer mit ins Probenlager nach Mirow und erhielt so schon einmal einen Vorgesmack auf das zu Erwartende.“ Es galt, eine Menge Text zu lernen, um das Gelernte bühnenreif präsentieren zu können. Diese drei Tage intensives Probenlager waren geprägt von harter Arbeit mit gezielt eingesetzten Entspannungsübungen und Textsicherheitstraining. Der gewählte Figur wurde jetzt mit Gestik und Mimik Leben eingehaucht. Am Freitag, dem 23.03.2012, um 19.00 Uhr, hatte das Stück seine Premiere. Eltern, Lehrer, Schüler – selbst zahlreiche ehemalige Schüler – füllten die Aula. Mit solch einem Ansturm hatten die Darsteller nicht gerechnet, denn der Kartenverkauf gestaltete sich eher mäßig. Im Stillen hoffte man auf die Abendkasse, aber was dann kam, sprengte fast den Rahmen, denn es gab einfach nicht genug Karten, so musste es ohne Tickets weitergehen und es ging! Stühle wurden herbeigeschleppt und Treppen und Fensterbänke mussten als Sitzgelegenheit herhalten. Hier bewährte sich wieder ein altes Sprichwort:



Raum ist in der kleinsten Hütte, dabei war diese „Hütte“ gar nicht so klein! Es versteht sich, dass in Anbetracht der wachsenden Zuschauer das Lampenfieber, das ohnehin schon die Darsteller erfasst hatte, noch einmal zur Hochform aufblühte. Aber was wäre ein Schauspieler ohne Lampenfieber? Selbst berühmte Größen werden von ihm heimgesucht. Es muss einfach sein, denn das stachelt die Spieler an, alles und noch mehr zu geben und sie taten es!!! Was dem Publikum dann in den zwei Stunden geboten wurde, war einmalig. Jeder einzelne Darsteller lief zur Höchstform auf und erzeugte jede Menge Lacher. Ich spreche sicher im Namen aller Zuschauer, wenn ich sage: Ihr wart toll!

Vielen Dank für den wundervollen entspannenden Freitagabend.

An dieser Stelle möchte ich nicht vergessen, dem Kursleiter Herrn Brethack für seine unermüdete Probenarbeit einschließlich der Organisation bis zur Aufführung meine Hochachtung auszusprechen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, wie groß der Zeit- und Arbeitsaufwand für solch ein Projekt ist. Es ist toll, dass es solche engagierten Lehrer gibt, denn unsere Schüler brauchen sie!

Marianne Kaule, D. Perten

Hort Lübow

Osterhas, Osterhas, was liegt denn da im grünen Gras?

Einen aufregenden und spannenden Freitagspaß hatten wir bei unserer „Osterschatzsuche“ im Wald.

Alle Kinder schwärmten aus und machten sich auf die Suche nach dem Osterschatz.



Die Freude war groß, als nach langer, langer Suche die Kinder den süßen Schatz fanden.

PS.: Der Osterhase muss wohl dies es Mal einen Spaten dabei gehabt haben, denn bis der Schatz gehoben war dauerte es eine Weile.

Osterfeuer in Dorf Mecklenburg



Das traditionelle Osterfeuer in Dorf Mecklenburg entfachten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wie üblich am Gründonnerstag, dem 5. April.

Die kleinen Gäste erfreuten sich wie jedes Jahr an den von der Jugendfeuerwehr gefärbten und versteckten Ostereiern. Bei einer Bratwurst und reichlich Getränken genossen die Gäste das schöne Wetter. Neu war der Kesselgulasch, der direkt über einem kleinen Feuer warm gehalten wurde.

Nicht nur am Lagerfeuer, sondern auch mit einem heißen Glühwein konnten sich die Besucher am späteren Abend warm halten.

Die Kameraden bedanken sich für die rege Teilnahme und das harmonische Miteinander.

Schriftwart Jan Brunokowski

Sportlerball in Bad Kleinen war ein voller Erfolg

Am 17. März war es wieder soweit. Es fand der 3. Sportlerball statt. Nach einer kurzen Begrüßung durch den Vorsitzenden des SV Bad Kleinen e.V. Herrn Plath wurden verdiente Sportler des Vereins geehrt.

Ein weiterer kleiner Höhepunkt war der Auftritt der Jumpcrew Wismar, welche uns mit Jumpstyle schon mal für die bevorstehenden Tanzrunden auflockerten. Sogar einige kleine Fußballer hatten in den letzten Wochen hart trainiert und wagten sich mit den „Profis“ auf die Bühne. Hungrig durfte auch niemand bleiben. Dafür sorgte das Catering vom „Holzfäller“. Anschließend wurde gut gestärkt bei Musik von „Black und White“ getanzt. Als ein weiteres kulturelles

Highlight sollte die Volkstanzgruppe aus Hohen Viecheln auftreten. Wir staunten nicht schlecht, als „Dieter Thomas Heck“, allen sicher noch von der Hitparade bekannt, die Bühne betrat. Er kam natürlich nicht allein, sondern präsentierte viele tolle Interpreten. So sahen wir Marianne Rosenberg, Wolle Petri, Klaus und Klaus, Abba.... Bei diesem super Auftritt der Volkstanzgruppe blieb kein Stuhl mehr besetzt, die Halle bebte.

Danach wurde bei guter Musik bis in die Morgenstunden getanzt.

Wir danken allen, die zum guten Gelingen des Abends beigetragen haben, und freuen uns schon auf den nächsten Sportlerball.

SV Bad Kleinen e.V.

Fred Hanke zum Ehrenmitglied gewählt



Foto (privat): Ehrenmitglied Fred Hanke (r.) wünscht seiner Nachfolgerin Andrea Zimmermann (M.) viel Glück, Vereinschef Wolfgang Virtel (l.)

In konstruktiver Atmosphäre ging Ende März die Jahreshauptversammlung des Mecklenburger SV über die Bühne. Der Dorf Mecklenburger Sportverein hatte schon vor zwei Jahren begonnen, seine Organisationsstrukturen den gegebenen neuen Anforderungen bezüglich der elektronischen Finanz- und Mitgliederverwaltung anzupassen. Nach den Vorstandswahlen des letzten Jahres gab es jetzt den nächsten, turnusmäßigen „Wachwechsel“ an der Vereinsspitze. Nach unglaublichen 37 Jahren als oberster Finanzchef des MSV übergab Schatzmeister Fred Hanke sein Amt an die Handballabteilungsleiterin Andrea Zimmermann, die damit in den geschäftsführenden Vorstand wechselt. Fred Hanke, der auch in Wismar und dem Umland als versierter Autoverkäufer bei TRAVAG vielen

Leuten bekannt ist, wechselt in den Ältestenrat, also den „Aufsichtsrat“ des Mecklenburger SV. Der 62-Jährige hat, wie kaum ein anderer, dem Verein auch in den schwierigsten Zeiten Stabilität gegeben und natürlich gingen alle Hände in die Höhe, als er von der Versammlung zum Ehrenmitglied gewählt wurde.

Diese Auszeichnung ist in der über 60-jährigen Vereinsgeschichte bisher nur 10-mal verliehen worden – und für das, was Fred Hanke in seinem ehrenamtlichen Wirken an Zeit, Arbeit und persönlichem Verzicht in den Verein investiert hat, gibt es eigentlich sowieso keine entsprechende Würdigungsmöglichkeit.

*Wolfgang Virtel
1. Vorsitzender*

Großer Erfolg für Lübower Kegler – Jugendliche mit überragendem Erfolg



Bei der Landesmeisterschaft Kegeln M-V im Dreibahnspiel in Wolfsburg trat der Lübower SV mit drei Jugendlichen und zwei Erwachsenen an, sich mit den Besten des Landes zu messen. Dank der freundlichen Unterstützung des Autohauses Lange aus Wismar wurde die Fahrt im zur Verfügung gestellten Transporter sicher und entspannt! Als die Jugendlichen gegen 14.00 Uhr ihre Wettkämpfe beendet hatten, stand dann fest, dass dieser Tag unvergessen bleiben wird! Lina Feutlinske erkämpfte mit einem fantastischen Ergebnis gleich drei Landesmeistertitel bei der weiblichen Jugend B im Einzel, Doppel und Mix. Julian Schulz, für den es die erste Landesmeisterschaft war, holte bei der männlichen Jugend B im Doppel Bronze. Sarah Feutlinske, weibliche Jugend A, konnte sich im Einzel und im Mix den Vizemeistertitel sichern und im Doppel sogar noch Gold mit nach Lübow bringen. Lina und Sarah Feutlinske werden den Lübower SV in allen drei Disziplinen bei der deutschen Meisterschaft im Mai ebenfalls in Wolfsburg vertreten. Lothar Pierstorf, für den dies auch die erste Meisterschaft im Dreibahnspiel war, spielte sich bei den Herren A auf Anhieb auf den dritten Platz. Mario Feutlinske belegte bei den Herren Platz 5.

Mario Feutlinske

Quiz anlässlich des 50. Dorffestes Dorf Mecklenburgs

Dorf Mecklenburg feiert im Juni sein 50. Dorffest.

Dies möchte die Gemeinde zum Anlass nehmen und ein kleines Quiz vorab starten.

Bitte den Quizzettel ausschneiden, beantworten und bis zum 21. Mai 2012 an das

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, „Mäckelbörger Wegweiser“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

einsenden bzw. abgeben (bitte den Vor- und Nachnamen nicht vergessen). Dort sind bei Bedarf weitere Quizzettel erhältlich.

Die Auswertung erfolgt während des Auftritts des Kinderensembles anlässlich des 50. Dorffestes Dorf Mecklenburgs am Samstag, dem 2. Juni 2012, gegen 13.00 Uhr im Festzelt. Zu gewinnen gibt es tolle Preise. Aus allen richtigen Einsendungen werden die Gewinner gezogen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Wer weiß Bescheid?

1. Wer war Burgherr der Wasserburg?

- A Obotritenfürst Nakkon
- B König Otto III
- C Fürst Niklot

2. Wann erfolgte die urkundliche Ersterwähnung der Burg Mecklenburg?

- A 2. September 995
- B 10. September 995
- C 10. September 1000

3. Wann wurde die Dorfkirche errichtet?

- A um 1340
- B um 1350
- C um 1360

4. Wann wurde die Holländer-Windmühle in Dorf Mecklenburg gebaut?

- A 1842 – 1843
- B 1845 – 1846
- C 1849 – 1850

5. Wer übernimmt 1897 als Grundbesitzer das Dorf und den Hof Mecklenburg?

- A Joachim A. Ch. Steinmetz
- B Johann Friedrich Lemke
- C Carl Bachmann

6. Wie hoch war der Tageslohn eines Landarbeiters um 1919?

- A 0,80 Mark und 2 Liter Milch
- B 1,00 Mark und 2 Liter Milch
- C 2,00 Mark

7. Wann wurde die Elektrifizierung in Dorf Mecklenburg abgeschlossen?

- A 1913
- B 1920
- C 1923

8. Wann wurde die neue Schule in der Karl-Marx-Str. übergeben?

- A 1. September 1972
- B 1. September 1975
- C 1. September 1978

9. Wann wurde das Agrarmuseum eröffnet?

- A 6. Oktober 1978
- B 1. März 1979
- C 8. Mai 1979

10. Zu welchen Gemeinden unterhält Dorf Mecklenburg Partnerschaften?

- A Scharbeutz, Stockelsdorf
- B Ahrensböök, Seretz
- C Tangstedt, Oberaula

11. Wann fand die Festwoche zur 1000-Jahr-Feier in Dorf Mecklenburg statt?

- A 21. – 27.08.1995
- B 01. – 10.09.1995
- C 11. – 17.09.1995

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Wir gratulieren zum Geburtstag

Frau Eleonore Trench	Bad Kleinen	zum 81. am	2. Mai
Herrn Werner Ahlgrimm	Bad Kleinen	zum 79. am	2. Mai
Frau Gertrud Wilken	Bad Kleinen	zum 89. am	5. Mai
Herrn Alfred Ziem	Bad Kleinen	zum 91. am	8. Mai
Herrn Willi Scharfswerd	Gallentin	zum 70. am	8. Mai
Herrn Günter Holzlöhner	Bad Kleinen	zum 70. am	11. Mai
Herrn Johann Wegner	Bad Kleinen	zum 75. am	12. Mai
Frau Christa Bastian	Bad Kleinen	zum 76. am	13. Mai
Frau Edeltraud Güldenpenning	Bad Kleinen	zum 82. am	14. Mai
Frau Ursula Darmann	Bad Kleinen	zum 81. am	16. Mai
Herrn Manfred Grützner	Bad Kleinen	zum 78. am	16. Mai
Frau Helga Schwingel	Wendisch-Rambow	zum 77. am	16. Mai
Frau Hildegard Ahlgrimm	Bad Kleinen	zum 75. am	17. Mai
Frau Elisabeth Appelt	Bad Kleinen	zum 79. am	18. Mai
Frau Käthe Apsel	Bad Kleinen	zum 76. am	21. Mai
Frau Bärbel Block	Bad Kleinen	zum 70. am	23. Mai
Frau Anna Püstow	Bad Kleinen	zum 88. am	26. Mai
Frau Maria Krieg	Bad Kleinen	zum 92. am	27. Mai
Herrn Siegfried Pissowotzki	Bad Kleinen	zum 82. am	28. Mai
Frau Erika Fischer	Bad Kleinen	zum 70. am	29. Mai
Frau Gerda Stibbe	Bad Kleinen	zum 88. am	31. Mai
Frau Ruth Mitschard	Bad Kleinen	zum 75. am	31. Mai
Herrn Dieter Grabbert	Gallentin	zum 70. am	31. Mai
Herrn Erich Prodöhl	Barnekow	zum 79. am	2. Mai
Frau Gertrud Moltmann	Barnekow	zum 86. am	15. Mai
Frau Ingeborg Saschenbrecker	Krönkenhagen	zum 83. am	17. Mai
Herrn Reiner Fichtler	Rastorf	zum 75. am	3. Mai
Frau Rosemarie Kornprobst	Beidendorf	zum 85. am	5. Mai
Frau Gisela Sarembe	Dallendorf	zum 83. am	5. Mai
Herrn Otto Lapatke	Neuhof	zum 79. am	8. Mai
Frau Anna Konieczny	Dallendorf	zum 76. am	9. Mai
Herrn Reinhold Mosdzen	Bobitz	zum 81. am	11. Mai
Herrn Horst Boldt	Groß Krankow	zum 75. am	12. Mai
Frau Reintraut Lübbe	Bobitz	zum 81. am	15. Mai
Frau Jenny Deuter	Bobitz	zum 80. am	18. Mai
Herrn Wilhelm Karsten	Klein Krankow	zum 77. am	22. Mai
Herrn Heinz Strunck	Dallendorf	zum 76. am	26. Mai
Herrn Herbert Hasselbrink	Lutterstorf	zum 76. am	29. Mai
Frau Ilsa Zimmermann	Beidendorf	zum 81. am	30. Mai
Frau Ruth Wiesner	Quaal	zum 85. am	31. Mai
Frau Anna Steußloff	Petersdorf	zum 83. am	31. Mai

Frau Käte Hahn	Lutterstorf	zum 82. am	31. Mai
Herrn Dieter Richter	Käselow	zum 70. am	31. Mai
Frau Eva Röhr	Dorf Mecklenburg	zum 95. am	4. Mai
Frau Renate Stiller	Karow	zum 80. am	4. Mai
Frau Eva Schmidt	Karow	zum 89. am	5. Mai
Herrn Walter Behrens	Karow	zum 89. am	6. Mai
Herrn Johann Gremblewski	Petersdorf	zum 87. am	6. Mai
Frau Hildegard Brunokowski	Rambow	zum 78. am	7. Mai
Frau Jutta Möller	Karow	zum 70. am	7. Mai
Frau Waltraud Bunkus	Dorf Mecklenburg	zum 83. am	9. Mai
Frau Hanneliese Grzelczyk	Dorf Mecklenburg	zum 78. am	10. Mai
Frau Ingeborg Schröder	Karow	zum 78. am	10. Mai
Frau Annelore Möller	Dorf Mecklenburg	zum 78. am	11. Mai
Frau Anita Frehse	Karow	zum 80. am	12. Mai
Frau Monika Oeser	Dorf Mecklenburg	zum 70. am	20. Mai
Frau Ilse Saß	Dorf Mecklenburg	zum 87. am	21. Mai
Frau Traute Casper	✿ Dorf Mecklenburg	zum 90. am	24. Mai
Herrn Rudolf Wendt	Dorf Mecklenburg	zum 76. am	24. Mai
Frau Ilse Schauer	✿ Dorf Mecklenburg	zum 90. am	31. Mai
Frau Agnes Carow	Dorf Mecklenburg	zum 84. am	31. Mai
Herrn Heinz-Günther Bunk	Groß Stieten	zum 82. am	3. Mai
Herrn Manfred Schnier	Groß Stieten	zum 80. am	8. Mai
Herrn Hans Hinze	Groß Stieten	zum 76. am	11. Mai
Frau Lotte Falk	✿ Groß Stieten	zum 90. am	27. Mai
Herrn Dieter Schanko	Groß Stieten	zum 76. am	31. Mai

Frau Erna Gauer	Hohen Viecheln	zum 89. am	2. Mai
Frau Dora Naß	Hohen Viecheln	zum 78. am	3. Mai
Frau Irmgard Schmidt	Hohen Viecheln	zum 75. am	6. Mai
Herrn Alfred Kasbohm	Hohen Viecheln	zum 77. am	18. Mai
Frau Hanne-Lore Gottschling	Hohen Viecheln	zum 76. am	23. Mai
Herrn Manfred Mönnig	Hohen Viecheln	zum 79. am	28. Mai

Frau Irma Drews	Lübow	zum 85. am	3. Mai
Herrn Manfred Sprunk	Maßlow	zum 76. am	4. Mai
Frau Christel Schiweck	Lübow	zum 77. am	5. Mai
Frau Hannelore Alms	Schimm	zum 85. am	6. Mai
Herrn Heinrich-Gotthard Schütz	Lübow	zum 78. am	6. Mai
Frau Brigitte Brandt	Triwalk	zum 77. am	9. Mai
Herrn Bernhard Schnäkel	Wietow	zum 89. am	10. Mai
Frau Ingrid Walter	Schimm	zum 82. am	10. Mai
Frau Elisabeth Keslinke	Lübow	zum 78. am	11. Mai
Frau Hanna Gast	Schimm	zum 78. am	13. Mai
Frau Gisela Rostek	Tarzew	zum 76. am	16. Mai
Frau Melanie Bernt	Levetzow	zum 80. am	18. Mai
Frau Renate Schenke	Lübow	zum 70. am	23. Mai
Herrn Hans-Joachim	Lübow	zum 77. am	29. Mai
Gühlstorf	Lübow	zum 77. am	29. Mai
Herrn Kurt Rostek	Tarzew	zum 84. am	31. Mai

Frau Lucie Behrens	Ventschow	zum 86. am	5. Mai
Herrn Egon Zahlmann	Ventschow	zum 78. am	8. Mai
Frau Irmgard Wobser	Ventschow	zum 81. am	9. Mai
Frau Elli Krüger	Ventschow	zum 77. am	9. Mai
Herrn Jakob Bohlender	Ventschow	zum 84. am	10. Mai
Herrn Herbert Lehmann	Ventschow	zum 70. am	10. Mai
Frau Charlotte Müller	Ventschow	zum 81. am	14. Mai
Frau Julianne Majcherek	Ventschow	zum 84. am	17. Mai
Herrn Rudolf Glas	Ventschow	zum 78. am	18. Mai
Frau Gisela Dargatz	Ventschow	zum 78. am	25. Mai
Frau Lora Wieske	Ventschow	zum 76. am	27. Mai

Zwillingstreffen

Bei der Heilpraktikerin Eva Spankus sind die Lämmchenzwillinge „Hänsel und Gretel“ zur Welt gekommen. Da die Schafmutter ihre Kinder nicht annahm, sind die Schafzwillinge allein und auf die Pflege und Fütterung durch Familie Spankus angewiesen. Da war es eine schöne Überraschung, als die Zwillinge Paul und Julia zu Besuch kamen und es eine ausgiebige Kuscheleinheit gab. Zwillinge verstehen sich eben.



Erich Rudat

ANZEIGE

HLS ALBRECHT Spezialisierter Fachbetrieb für regenerative Energien und innovative Bäder

Heizungssysteme aller Art
Pelletkessel
Solaranlagen
Holzvergaser

Badausstellung
Badberatung
Bad-Planung
Wellness

HLS Albrecht GmbH | Schweriner Str. 11 | 23966 Steffin
Telefon 03841 - 79 04 88 · 03841 - 3 39 61 | Fax 03841 - 79 30 13
service@albrecht-haustechnik.de | www.albrecht-haustechnik.de

Preisgünstig Wohnen in der Genossenschaft – Werden Sie jetzt Mitglied!



Sanierte **3-R.-Wohnung**
ab 450,- € (mit Balkon)

Sanierte **2 1/2-R.-Wohnung**
ab 382,- €
(mit und ohne Balkon)



Sanierte **2-R.-Wohnung**
ab 345,- € (ohne Balkon)

Sanierte **1-R.-Wohnung**
230,- €

ANGEBOT (nur für Neumieter)

Bei Bezug einer 2 1/2-Raum-Wohnung oder 3-Raum-Wohnung in der Steinstraße im April oder Mai 2012 schenken wir Ihnen einen Genossenschaftsanteil.

Wohnungsbaugenossenschaft Bad Kleinen eG

Steinstraße 36 · 23996 Bad Kleinen
Tel.: 038423 493, Fax: 038423 51447
www.wbg-bad-kleinen.de

Sprachinstitut Margret Schmidt
Waldstraße 10, 23996 Beidendorf



Leistungsangebote

- Nachhilfe
- **Intensivkurs** Englisch für Anfänger und Fortgeschrittene
- **Wirtschafts- und technisches Englisch** zur Weiter- und Fortbildung
- **Sprachkurse:** Deutsch, Englisch, Französisch – Konversation (grammatische Grundlagen)
- **Coaching** für junge Unternehmen
- u. a.

Erweitern Sie Ihr Wissen – Tun Sie etwas für sich und Ihren beruflichen Aufstieg!

Telefon: 038424 20763, 038424 226795
Handy: 0170 7770686, Fax: 038424 21950
E-Mail: m-schmidt-english@t-online.de



Estate Mirage 5.0

- MOTOR: 2000 W Elektromotor
- NENNLEISTUNG: 92 cm
- MÄHBREITE: Batteriebetrieb, 48 V Batterien
- GETRIEBE: des Mähdecks – elektrisch 1200 W
- ANTRIEB: 260 l
- FANGKORB:

Komfortsitz, kein Co₂ Ausstoß, Umweltfreundlich und leise
VOLLELEKTRISCH

6.499 €

inkl. 19 % MwSt.

Wir beraten Sie gern!



Am Wallensteingraben 18
23972 Dorf Mecklenburg
Tel.: 03841 790918

Landmaschinenvertrieb Dorf Mecklenburg GmbH



Christiane Bartz Immobilien in Nordwestmecklenburg

Schönes Stadthaus



in Wismar, ca. 140 m² Wfl., 5 Zi., modernisiert u. gepflegt, 3 Min. zur Innenstadt u. Hafen

Reihenendhaus



in Proseken ca. 97 m² Wfl., 4 Zi., ca. 300 m² Grd., mit Außenstellplatz

Einfamilienhaus



in Ventschow ca. 127 m² Wfl., 5 Zi., Keller+Garage, gute Verkehrsanbindung

Büro:
Schatterau 45
23966 Wismar
Tel. 03841 - 25 79 100
Fax 03841 - 25 79 101
info@christiane-bartz.de
www.christiane-bartz.de



* zzgl. Kaufnebenkosten und Maklercourtage (auf Anfrage)

seit 1996 schnellstmöglich - fachgerecht, freundlich und kompetent



Danke sage ich allen, die mir mit Glückwünschen, Blumen und Geschenken zu meinem 75. Geburtstag

eine große Freude bereitet haben. Besonders bedanken möchte ich mich bei meinen Kindern, dem SKV Bobitz, dem Mecklenburger SV und den Vertretern der Gemeinde Bobitz.

Günter Holz

Bobitz, im März 2012

Sylvia & Richard mit Selina
5. April 2012



Für die vielen Glückwünsche, Karten, Blumen, Worte und Geschenke anlässlich unserer

Hochzeit

möchten wir uns bei allen herzlich bedanken.

Ebenfalls danken wir Edelweiß Floristik, Bäckerei Stüdemann, Zeltverleih Franck und vor allem unserem Personal des Anglerheims. Es ist ein rundum gelungener unvergesslicher Tag geworden.

Sylvia & Richard mit Selina Baron

Die Gemeinde Ventschow vermietet Wohnungen:

Die Wohnungen sind bei Bezug voll saniert, einige mit Balkon und/oder EBK und/oder Kaminanschluss, Fußböden gefliest oder PVC in Holzoptik.

Keine Courtage, keine Kautions, Mietnachlass auf die Nettomiete bis zu einer Miete pro Person möglich, EBK für zzgl. 25 € monatlich möglich

2-Zimmer-Wohnungen, ab 40 m²,
Nettomiete ab 140 EUR + 80 EUR NK

3-Zimmer-Wohnungen, ab 58 m²,
Nettomiete ab 175 EUR + 120 EUR NK

4-Zimmer-Wohnungen, ab 72 m²,
Nettomiete ab 220 EUR + 150 EUR NK

3-Zimmer-Wohnung, Gutsverwalterhaus Alt-Ventschow, 80 m²,
Nettomiete 320 EUR + 180 EUR NK

Informationen über:

www.immonet.de, www.graf-hv.de, Tel. 038483 28040, E-Mail: graf.offices@t-online.de oder zur Mietersprechstunde am Dienstag, Ventschow, Straße der Jugend 10, EG links

Bad Kleinen Tel.: 038423 420
Ventschow Tel.: 038484 60212

Blumen Fromme
Inh. K. Andersen

Am Sonntag, dem 13. Mai mit blumig-duftigen *Muttertagsgrüßen* überraschen.

Ihre Vorbestellung nehmen wir gern entgegen!

Sonderöffnungszeiten:
Samstag, 12. Mai 8.00–14.00 Uhr
Sonntag, 13. Mai 8.00–12.00 Uhr

Muttertag

Die Güte des Vaters übersteigt die Höhe der Berge,
die Güte der Mutter geht tiefer als das Meer.

Japanische Weisheit

Eins zwei drei, im Sauseschritt
läuft die Zeit; wir laufen mit.
Wilhelm Busch



April

Vignette: Doreen Liewert

**Mobile Füße
& nur schön**

Fußpflege
Kosmetikbehandlungen
Rückenbehandlungen
Maniküre



Katy Lüdtke, Waldstraße 32
23996 Bad Kleinen, Tel.: 0170 5290962

WIR SIND FÜR SIE DA!
Sozialstation Bobitz
Dambecker Straße 14
Diakonie Telefon 038424 20296

Wir bieten an:
– Alten- und Krankenpflege
– Verleih von Pflegehilfsmitteln
– Leistungen über Pflegeversicherung
– Familienpflege

Soziale Dienste und Betreuung
– Hauswirtschaftshilfe
– Mittagessen nach Hause
– offene Altenarbeit
– Beratung

Sprechzeiten: Mo.–Fr. von 13.00–14.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

HK A
REGINA SCHMIDT
038424 22544
0177 7075860

HÄUSLICHE KRANKEN- UND
ALTENPFLEGE
PFLEGERBERATUNG
URLAUBSPFLEGE – ERHOLUNG
FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE UND
DEREN FAMILIE
BETREUUNGSANGEBOTE
FÜR DEMENZKRANKE

ZUM PAPANBERG 8 · 23996 LUTTERSTORF
FAX: 038424 22962
WWW.PFLEGEDIENST-SCHMIDT.DE

VERMARKTUNG/BETREUUNG VON FERIENWOHNUNGEN
ALLTAGSHILFE, ESSEN- UND REINIGUNGSSERVICE,
PERSONENBEFÖRDERUNG BIS 8 PERSONEN
MAGNETFELDRESONANZ,
FUSSPFLEGE/FUSSREFLEXZONENMASSAGE



**PENSION UND GASTSTÄTTE
ZUR KEGELBAHN**



Am Sportplatz 9 · 23972 Lübow · Tel. 03841/780539
www.Pension-Lübow.de
GEMÜTLICHES LANDHAUS MIT GUTER KÜCHE UND SAALBETRIEB
PARTY- UND LIEFERSERVICE

ABENDFRIEDEN
BESTATTUNGEN GMBH

Tel.: 03841 763243

Feuerbestattung still in Wismar ab 1.200,- €*
(*inkl. Steuern, Finanzierung der Bestattungskosten möglich)
Eigene Abschiedshalle bis 75 Personen
Büro: Schweriner Straße 23,
23970 Wismar

**SASB – Sozialstation
Bad Kleinen**
Arbeiter-Samariter-Bund

Helfen ist unsere Aufgabe

- Alten- und Krankenpflege
- Verleih + Beschaffung von Hilfsmitteln
- Behandlungspflege
- Beratungsgespräche
- häusliche Versorgung
- Familienpflege
- Vermittlung Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Seniorenclub
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Leistungen über Pflegeversicherung

Zugelassen zu allen Kassen

Tel.: 038423 50244
Handy: 0171 8356261
Hauptstraße 24, 23996 Bad Kleinen

Ambulanter Pflegedienst
Christine Lehner


► Ihre Zufriedenheit ist uns wichtig ◀

Unsere Leistungen:

- Kranken- und Altenpflege
- hauswirtschaftliche Hilfe
- Hausnotrufdienst
- Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung
- Leistungen der Pflegeversicherung
- Pflegeberatung

Sprechstunden und Beratung nach Vereinbarung
Wir versorgen Patienten aller Kassen

Tel.: 03841 - 7 96 99 52
Mobil: 0175 - 2 75 29 86



Herzlichen Dank für alle Zeichen
der Liebe, Freundschaft und An-
teilnahme, für die vielen Spen-
den, für alle Hilfe, die uns in die-
sen schweren Tagen zuteil wurde,
sowie allen, die mit uns von

Bernd Reuleke

Abschied nehmen.

Im Namen aller
Angehörigen:
Ingrid Reuleke

Bad Kleinen, im März 2012

Volksmund
Steigt der Saft in die
Bäume, erwachen die
Frühlingsträume.

STEFAN GOLDACKER
RECHTSANWALT

Unterhaltsrecht • Ehescheidung
Vermögensauseinandersetzungen
Erbrecht
Arbeitsrecht • Immobilienrecht
Verkehrsrecht • Strafrecht
Allgemeines Zivilrecht
Forderungseinzug
Gesellschaftsrecht

Neumarkt 2 · 23992 Neukloster
Telefon: 038422-4010 · Fax: -4011
E-Mail: RAGOLDACKER@web.de

Redaktionsschluss für die Maiausgabe 2012 ist am 14. Mai 2012. Erscheinungstag ist der 30. Mai 2012.

Impressum

Mäckelbörger Wegweiser – Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes
Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinden Bad Kleinen,
Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten,
Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf und Ventschow

Herausgeber:

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden
des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Redaktion und Anzeigenverkauf:

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg
Ulrike Kunert

Tel. 03841 798214, Fax: 03841 798226

E-Mail: u.kunert@amt-dm-bk.de

u.kunert@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de

Auflage: 6.900

Bezugsbedingungen:

Per Jahresabonnement für 18,- €, Einzelheft 1,50 €, zzgl. Versandkosten

Nachdruck der Beiträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des
Herausgebers gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die
Meinung der Redaktion oder des Amtes wieder.

Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung
übernommen.

Herstellung:

Verlag „Koch & Raum“ OHG Wismar
Dankwartstraße 22, 23966 Wismar,
Tel. 03841 213194, Fax 03841 213195